



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15.12.1995
KOM(95) 669 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**DIE DURCHFÜHRUNG DER TECHNISCHE MAßNAHMEN
IM RAHMEN DER GEMEINSAME FISCHEREIPOLITIK**

1. EINLEITUNG

Im vorliegenden Dokument soll die Wirksamkeit des derzeitigen Bündels an technischen Maßnahmen zusammenfassend beschrieben, die hiermit verbundene Problematik aufgezeigt und eine mögliche künftige Regelung vorgestellt werden.

2. ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND FOLGEN TECHNISCHER MASSNAHMEN¹

2.1 Schutz von Jungfischen

Der bei weitem wichtigste Grund für die Verabschiedung technischer Maßnahmen ist die Forderung, durch bestimmte Auflagen dafür zu sorgen, daß der Fang von Jungfischen auf ein Mindestmaß reduziert wird. Hauptinstrumente sind hierbei die Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität von Fanggeräten und die Ausweisung von Gebieten, die ständig oder zu bestimmten Jahreszeiten für den Fischfang gesperrt sind, um die hier lebenden Jungfische zu schützen. Wissenschaftlich ausgedrückt ist es das Ziel technischer Maßnahmen, die fischereiliche Sterblichkeit bei Jungfischen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Denn die Befischung von Jungfischen trägt dazu bei, die potentielle Biomasse des Bestands und die Anzahl der Individuen zu reduzieren, die zur Geschlechtsreife heranwachsen und Nachwuchs produzieren. Bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren verringert die Befischung von Jungfischen die Biomasse und den potentiellen Ertrag und kann das Nachwachsen eines Bestandes behindern.

Vorschriften über die Selektivität von Fanggeräten betreffen hauptsächlich Geräte für den Fang von Grundfischarten.

Ergänzend zu den Bestimmungen über die Selektivität von Fanggeräten gibt es Bestimmungen, die für verschiedene Fischarten Mindestanlandegrößen vorschreiben.

Technische Maßnahmen werden auch zum Schutz bestimmter Fischarten, insbesondere Hering, in Gebieten erlassen, in denen sich diese Arten zum Laichen in großen Mengen sammeln und in denen eine Befischung dieser Laicherkonzentrationen eine extrem hohe Sterblichkeit zur Folge hätte.

Noch andere technische Maßnahmen verbieten den Einsatz unerwünschter Fangmethoden wie die Verwendung von Sprengstoff und in einigen Gebieten Harpunen und/oder Fischfang mit elektrischen Fanggeräten sowie das Einkreisen von Meeressäugern mit verschiedenen Netzen.

¹ Eine eingehende Beschreibung der einzelnen technischen Maßnahmen kann Anhang 5 entnommen werden.

In einigen Fällen, etwa bei Polardorsch in der Barentssee, hat die Durchführung technischer Maßnahmen (Mindestmaschenöffnungen, Rückwurfverbot) zusammen mit Fangbeschränkungen und günstigen Umweltbedingungen eine beträchtliche Erholung des Bestands ermöglicht, wie der Anstieg der Gesamtbiomasse des Bestands auf den höchsten Wert seit 1978 zeigt.

2.2 Andere Auswirkungen technischer Maßnahmen

Neben einer besseren Nutzung der Fischbestände ist die Einführung technischer Maßnahmen aber auch ein äußerst wichtiger Aspekt in der Diskussion um die Beziehung Fischerei/Umwelt, insbesondere im Zusammenhang mit Rückwürfen.

Die Wechselwirkungen zwischen Fischerei und Umwelt sind unlängst von einer Arbeitsgruppe untersucht worden, die auf Initiative der Kommission zusammengetreten ist (SEK(94)1453endg.). Bestimmte Schleppgeräte (Grundschleppnetze, vor allem Baumkurren, Dredgen, vorallem hydraulische) wirken sich unmittelbar auf Meeresumwelt und -boden aus. Die Rechtsvorschriften über die Verwendung dieser Fanggeräte haben somit zwangsläufig ökologische Bedeutung. Doch es sind bisher vor allem zwei Aspekte, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich ziehen:

- die Beifänge an geschützten Arten,
- die Rückwürfe.

Grundsätzlich bleibt es nicht aus, daß das Gewicht von Umweltschützern in den Debatten eine immer größere Rolle spielt. Allein die Frage der Beifänge an geschützten Arten wird ständig weiter gefaßt. Während sich die Diskussion anfangs auf einige Arten von Meeressäugern und Seevögeln beschränkte, deren Überleben bedroht war, geht es inzwischen um viel mehr:

- um grundsätzliche Verurteilung von Beifängen, auch wenn die betreffende Art nicht bedroht ist (es geht um das Leiden der getöteten Tiere oder um indirekte ökologische Auswirkungen auf die Nahrungsketten),
- ständige Erweiterung der Palette der zu berücksichtigenden Arten.

Auch das Problem der Rückwürfe zieht immer mehr Aufmerksamkeit auf sich. Hier geht es vor allem um Umweltaspekte, doch ist die Frage, wie aus einer früheren Mitteilung der Kommission hervorgeht, nicht so einfach, wie eine oberflächliche Analyse vermuten lassen mag. Es gibt zahlreiche Gründe für Rückwürfe, die Anlässe können wirtschaftliche Überlegungen sein oder Rechtsvorschriften. Auch die ökologischen Folgen sind unterschiedlicher Art. Während sie für einige Arten negativ sind, können sie für andere durchaus positiv sein. Wie in Anhang 3 näher ausgeführt wird, ist auch die Bedeutung technischer Maßnahmen in diesem Zusammenhang recht komplex. Doch die Komplexität der Frage darf nicht den Verzicht auf Fortschritt bedeuten, denn Verbesserungsvorschläge sind angesichts des Umfangs und der Verbreitung dieses Problems, wie eine jüngste Erhebung der FAO zeigt², inzwischen unerlässlich.

² FAO Fisheries Technical paper No339 "A global assessment of fisheries bycatch and discards" Rome 1994.

Die Erörterung konkreter Probleme hat jedesmal deutlich gemacht, wo und in welchem Umfang Informationen und wissenschaftliche Analysen fehlen. Diese Lücken aufzufüllen ist eine der dringlichsten Aufgaben, denn die Anwendung des Vorsorgeprinzips kann in Ermangelung zuverlässiger Daten nur für bestimmte Formen der Fischerei eine äußerst begrenzte Wirksamkeit haben. Die Kommission räumt daher der Datenerfassung und der Vertiefung wissenschaftlicher Kenntnisse höchste Priorität ein. Doch wie bereits in mehreren vorausgehenden Berichten hervorgehoben wurde, sind Fortschritte nur möglich, wenn die Mitgliedstaaten ihrerseits die erforderlichen Initiativen ergreifen.

3. ENTWICKLUNG DER TECHNISCHEN ERHALTUNGSMASSNAHMEN

3.1 Allgemeine Entwicklung

Die erste Verordnung mit technischen Maßnahmen (Verordnung 2527/80) wurde im September 1980 erlassen. Mit der Verordnung 171/83³ wurden Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage von Empfehlungen der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) verabschiedet. Diese Verordnung 171/83, die die Fischerei vom Kattegat bis zum Golf von Biskaya abdeckte, wurde sechs Mal geändert.

1986 wurde die Verordnung 171/83 infolge des Beitritts Spaniens und Portugals durch eine neue Verordnung ersetzt (3094/86)⁴ und der Geltungsbereich auf die Atlantischen Gewässer vor der Iberischen Halbinsel ausgedehnt; gleichzeitig mußten entscheidende Änderungen, vor allem bei der Abgrenzung bestimmter Fischereien, eingeführt werden. Diese Änderung bot umfassende Gelegenheit, die nicht genutzt wurde, eine große Anzahl veralteter Bestimmungen "rauszuschmeißen" und die neue Verordnung zu vereinfachen. Zahlreiche Vorschläge der Kommission (unter anderem die Anhebung bestimmter Maschenöffnungen oder die Anwendung der sogenannten "Ein-Netz-Regel") wurden vom Rat nicht angenommen, auch wenn eingeräumt wurde, daß die "Ein-Netz-Regel" Garantien für eine wirksamere Kontrolle der Maschenöffnungen bietet.

Die Verordnung 3094/86 hat seit ihrer Verabschiedung im Oktober 1986 einen großen Wandlungsprozeß durchlaufen. Sie wurde bis Oktober 1995 achtzehn Mal geändert (eine neunzehnte Änderung über stationäre Fanggeräte wird derzeit im Rat erörtert). Allerdings berührten nur wenige Änderungen wirklich substantielle Fragen. Die meisten (zwölf) waren geringfügige oder formale Änderungen. Andere entsprachen dem Wunsch der Mitgliedstaaten, bestimmte Erhaltungsregeln zu lockern. Die meisten dieser Änderungen wurden unter Punkt "A" abgehakt. Lediglich zwei Änderungen (die zweite und die elfte) stellten wirklich einen tiefgreifenderen Eingriff für die Bestandserhaltung dar. Derzeit wird an einer kodifizierten Fassung der Verordnung gearbeitet, die bisher nicht fertig gestellt werden konnte, weil immer wieder neue Änderungen verabschiedet worden sind.

³ ABl. Nr. L 24 vom 27.1.1983, S. 14.

⁴ ABl. Nr. L 288 vom 11.10.1986.

3.2 Elfte Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86

Die Vorarbeiten zu der späteren elften Änderung begannen mit der Feststellung einzelner wissenschaftlicher Gremien daß sich die Lage der Ründfischbestände in der Nordsee verschlechtert habe (Bericht des ACFM und des ICES vom November 1989). Die Kommission hat die Verantwortlichen der einzelstaatlichen Fischerbehörden auf diese Feststellung aufmerksam gemacht. Auf der Ratstagung "Fischerei" vom Dezember 1989 haben der Rat und die Kommission in einer gemeinsamen Erklärung⁵ besonders hervorgehoben, daß die Lage bestimmter Bestände, insbesondere der Kabeljau- und Schellfischbestände in der Nordsee, äußerst besorgniserregend sei. Es wurde eine "Gruppe auf Hoher Ebene" mit dem Ziel eingesetzt, die Arbeiten zur Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften zu beschleunigen, vor allem die Frage von Mindestmaschenöffnungen, Mindestanlandegrößen und Einschränkung der Rückwürfe. Die Kommission sollte dem Rat unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen dieser Gruppe auf Hoher Ebene (Generaldirektoren für Fischerei) bis spätestens 31. Juli 1990 geeignete Vorschläge unterbreiten.

Die Ergebnisse der Arbeit dieser Gruppe wurden am 17. Mai 1990 veröffentlicht⁶. Die Kommission hat dem Rat auf dieser Grundlage im Juli 1990 einen Vorschlag zur zehnten Änderung unterbreitet, in dem es im wesentlichen um Anhebungen von Maschenöffnungen, Netzkonstruktionen und die Anwendung der "Ein-Netz-Regel" ging. Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen wurden als zu hart angesehen und daraufhin vom Rat blockiert. Gleichzeitig hat die Kommission 1990 noch einen Vorschlag unterbreitet, die elfte Änderung, die unter anderem die Frage der Treibnetze und eine Anhebung der Maschenöffnungen in Region 3 (von 65 mm auf 80 mm) betraf. Auch dieser Vorschlag blieb aufgrund abgelehnter Vorschläge der Kommission und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten im Rat blockiert. 1991 hat die Kommission einen neuen Vorschlag unterbreitet (zur zwölften Änderung), dessen Ziel in erster Linie die Aktualisierung und Klarstellung zahlreicher Erhaltungsvorschriften war, von denen mehrere inzwischen überholt und dennoch seit ihrer Verabschiedung weiter in der Verordnung 3094/86 enthalten waren. Dieser letzte Vorschlag löste neue Diskussionen aus. Doch wurde nach zahlreichen ergebnislosen Ratstagungen erst im Oktober 1991 eine politische Einigung über ein "Maßnahmenbündel" erzielt, das die drei vorherigen Vorschläge zusammenfaßte und als elfte Änderung der Verordnung 3094/86⁷ erlassen wurde (in der Zwischenzeit war eine unbedeutendere zehnte Änderung angenommen worden).

Eine Kompromißlösung für Treibnetze bestand darin, für zwei Jahre (1992 und 1993) bestimmten Fischern (Frankreich) abweichend eine Netzlänge von 5 km zuzubilligen. Der Rahmen der technischen Vorschriften war deutlich vereinfacht worden. Eine Anhebung von Maschenöffnungen wurde nur begrenzt durchgesetzt. Im Norden (sogenannte Region 2, Nordsee nördlich des 48. Breitengrades) wurde eine geringfügige Anhebung der Grundmaschenöffnung beschlossen (von 90 auf 100 mm). Im Süden wurde keine sofortige Anhebung verwirklicht, da es hieß, daß zunächst die bestehenden Vorschriften wirksam angewendet werden müßten (Grundmaschenöffnung von 65 mm), bevor zu 80 mm

⁵ Dokument Conseil 11089/89 PV/CONS 87 PECHE 386.

⁶ Dokument Conseil 6574/90 PECHE 173, vom 30. Mai 1990.

⁷ Verordnung (EWG) Nr. 345/92 vom 27. Januar 1992.

übergegangen werden könnte. Die auf die Schlußfolgerungen der Gruppe auf Hoher Ebene gestützte Empfehlung der Kommission, die "Ein-Netz-Regel" zu verabschieden, wurde vom Rat ebenfalls nicht aufgegriffen.

Andererseits hat sich der Rat der Kommission gegenüber verpflichtet, 1994 zusätzliche Maschenanhebungen zu beschließen, wenn sich die Bestandslage in der Zwischenzeit nicht gebessert hat⁸. Zwischen 1991 und 1994 haben sich die Bestände nicht erholt. In der Nordsee hat die Anhebung der Maschenöffnung auf 100 mm nicht die gewünschten Folgen bei den Jungfischfängen gezeigt. In der Region 3 werden die vorgeschriebenen Maschenöffnungen nicht besser eingehalten als vorher. Doch kam in der Zwischenzeit der Zeitplan durch die Aussicht auf die neuen Beitritte und die Folgen der Entwicklung der Fischereiregelung Spanien/Portugal durcheinander. Hierauf wurde die Frist 1994 verlängert.

Auf der Ratstagung im Dezember 1994, auf der grundsätzlich eine die Beitrittsregelung Spanien/Portugal integrierende Zugangsregelung im westlichen Gebiet beschlossen wurde, erging auch die Aufforderung an die Kommission, Vorschläge zur Verbesserung der Selektivität der Fangmethoden für die betroffenen Fischereien zu unterbreiten. Rücksprachen der Kommissionsdienststellen mit Experten (SEK(95)1599) haben ergeben, daß im Grunde die Vorschläge wieder aufgegriffen werden müßten, die vom Rat 1990/91 abgelehnt oder vertagt worden sind. Es ist mithin unerläßlich, daß die Kommission 1996 einen neuen umfassenden Vorschlag unterbreitet. Sowohl die Schlußfolgerungen des Rates vom Oktober 1991 als auch vom Dezember 1994 machen einen solchen Vorschlag unerläßlich. Und wie immer die Vorschläge auch ausfallen werden, sie dürften mit großer Wahrscheinlichkeit Anlaß zu schwierigen Beratungen geben.

3.3 Stationäre Fanggeräte

Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich technischer Maßnahmen konzentrierten sich zunächst auf Schleppgeräte (Schleppnetze, Ringwaden und ähnliche Fanggeräte), während Vorschriften über stationäre Fanggeräte ausschließlich von den Mitgliedstaaten erlassen wurden. Die jüngste Entwicklung der Fischerei mit Kiemen- und Trammelnetzen hat zwischen den Fischern der Schleppnetz- und der Stillen Fischerei ein Gefühl der Ungerechtigkeit aufkommen lassen. Die Kommission wurde 1992 ausdrücklich aufgefordert, einen Vorschlag auszuarbeiten. Diese Forderung kam insofern besonders gelegen, als die Diskussionen um die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (M.A.P.) 1992 zu dem Ergebnis führten, das die Tonnage und/oder Maschinenleistung der Fangflotten der Stillen Fischerei nicht sofort verringert werden müßten. Die Kommission hat dem Rat eine Mitteilung über die allgemeine Problematik der Fischerei mit stationären Fanggeräten im Rahmen der GFP übermittelt (KOM(94)235). Sie hat gleichzeitig einen Vorschlag über die Regulierung der Maschenöffnungen von Stell- und Trammelnetzen unterbreitet (KOM(95)212). Hierüber wird derzeit - im allgemeinen konfliktfrei - noch im Rat diskutiert. Man ist sich darüber einig, daß neue Vorschriften über stationäre

⁸ Dokument du Conseil 9217/91 PV/CONS91 PECHE 250.

Fanggeräte erlassen werden müssen, doch möchte jeder Mitgliedstaat diese neuen Vorschriften, die sich in erster Linie mit der Regelung der Maschenöffnungen befassen, an seine eigenen bestehenden Rechtsvorschriften angleichen. Diese Vorschläge erstrecken sich, wie die Verordnung 3094/86, nicht auf die Ostsee und das Mittelmeer, für die besondere Vorschriften gelten.

3.4 Ostsee (Verordnung (EWG) Nr. 1866/86) und Mittelmeer (Verordnung (EG) Nr. 1626/94)

Die technischen Maßnahmen für die Ostsee sind in einer getrennten Verordnung zusammengefaßt. Sie sind eng an den Entscheidungen der internationalen Fischereikommission für die Ostsee ausgerichtet. So haben die betroffenen Mitgliedstaaten den Vorschlag der Kommission, bei der Festsetzung der Länge von Treibnetzen über die in der Ostseekommission angenommenen technischen Maßnahmen hinauszugehen, mit dem Argument zurückgewiesen, allein die von dieser Ostseekommission beschlossenen Vorschriften seien für alle übrigen Mitgliedstaaten bindend. Insgesamt sind die technischen Maßnahmen für die Ostsee weniger ausführlich als die Vorschriften der Verordnung 3094/86 für die Gewässer vom Kattegat bis zum Atlantik. Allerdings wurde auf der Tagung der Ostseekommission von 1994 mit einer Reihe von Entscheidungen, die auf Gemeinschaftsebene 1995 zur fünften Änderung der Verordnung über technische Maßnahmen in der Ostsee führten (Verordnung (EG) Nr. 2250/95), ein entscheidender Schritt nach vorne getan. Es wurde sogar eine Ein-Netz-Regel verabschiedet. In der Praxis würde die Ostsee-Verordnung an Klarheit gewinnen, wenn zum Beispiel die Bestimmungen über Netzblätter, die das Entkommen kleiner Dorsche begünstigen sollen, klarer gefaßt oder genauere Vorschriften über die gezielte Fischerei auf Plattfische und die hierbei verwendeten geringsten Maschenöffnungen festgelegt würden. Der Beitritt Finnlands und Schwedens zur EU dürfte diese Entwicklung weiter begünstigen. Die Integration Schwedens dürfte sich gleichzeitig günstig auf die Weiterentwicklung der spezifischen technischen Maßnahmen für das Gebiet Skagerrak/Kattegat auswirken, die notwendigerweise mit der Ostsee zusammenhängen.

Die Erörterung technischer Maßnahmen wurde inzwischen auch auf das Mittelmeer ausgedehnt. Auf die Aufforderung des Rates hin wurde hier 1992 ein Vorschlag unterbreitet. Wieder waren die Beratungen langwierig und führten schließlich zu einem Ergebnis, das ziemlich kompliziert ist und durch eine Reihe von Ausnahmeregelungen abgeschwächt. Und es existiert sogar ein Antrag, der ausdrücklich neue Ausnahmen fordert, die den Fang von Jungfischen gestatten. Doch auch unvollkommen und verbesserungsbedürftig stellt die Verordnung (EG) Nr. 1626/94 das erste Instrument einer Politik der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung im Mittelmeer dar. Nach Ablauf einiger Jahre wird man seine Wirkung beurteilen können.

3.5 Ausnahmen und Vereinfachungen

Das Vorschriftenarsenal der GFP wird häufig als zu komplex angeprangert. Im Mittelpunkt dieser Kritik stehen die technischen Maßnahmen. Die Zusammenfassung der Bestimmungen für äußerst unterschiedliche Regionen (vom Kattegat bis zur Straße von Gibraltar) in einer einzigen Verordnung sind eine Ursache für diese Komplexität, die den Fischer, der in einem begrenzten Gebiet tätig ist, in der Praxis jedoch kaum berührt.

Dennoch hat sich die Kommission bemüht, die geographischen Diskrepanzen zu verringern. Hier wurden im Rahmen der elften Änderung Fortschritte erzielt. Weitere Verbesserungen sind denkbar. Generell jedoch ist die Komplexität vor allem auf die Ausnahmen von der allgemeinen Regel zurückzuführen. Diese Ausnahmeregelungen führen nicht nur zu unverständlicheren Texten, sondern erschweren vor allem auch die Kontrollen, besonders solange keine Bestimmungen der Art "nur ein Netz" erlassen werden können. Daher sollten die Ausnahmeregelungen auf das allernötigste beschränkt werden. Die Beratungen im Zusammenhang mit der elften Änderung der Verordnung 3094/86 haben deutlich gemacht, daß das, was einem Mitgliedstaat bei Verabschiedung eines Bündels "technischer Maßnahmen" als politische Notwendigkeit erscheinen mag, durchaus nicht immer der späteren Praxis entspricht. Daher sollte jede gründliche Überarbeitung der Verordnungen über technische Maßnahmen genutzt werden, überholte oder schlicht unnötige Ausnahmeregelungen zu streichen. Jeder Mitgliedstaat sollte im Hinblick auf die anstehenden Beratungen aufgefordert werden, genau festzulegen, welche Ausnahmen seines Erachtens unerlässlich sind und unter welchen Bedingungen sie wirklich in Anspruch genommen werden und wirksam kontrolliert werden können.

4. ERKENNBARE FOLGEN DER ANWENDUNG TECHNISCHER MASSNAHMEN

4.1 Entwicklung der fischereilichen Sterblichkeit bei Jungfischen

Wie in Abschnitt 2 dieses Berichts angegeben, ist es Hauptziel der technischen Maßnahmen, die fischereiliche Sterblichkeit bei Jungfischen zu verringern.

Für die meisten wichtigen Fischbestände, die von Schiffen der Gemeinschaft befischt werden, gibt es wissenschaftliche Untersuchungen der fischereilichen Sterblichkeit in jeder Altersgruppe von angelandetem Fisch und, je nach Verfügbarkeit der Daten über die zurückgeworfenen Mengen, gefangenem Fisch.

Wenn die technischen Maßnahmen wirksam wären, müßte die fischereiliche Sterblichkeit bei jüngeren Altersgruppen eigentlich gegenüber den historischen Werten zurückgehen. Wie die Angaben in Anhang 2.a zeigen, ist dies jedoch für die meisten wichtigen Fischbestände nicht der Fall.

Gleichzeitig haben die festgesetzten TAC die Befischung nicht zurückgehen lassen. Daher konnten sich die wichtigsten Bestände, wie in Anhang 2.b dargestellt, nicht erholen oder wurden sogar noch weiter dezimiert.

Grundsätzlich muß somit festgestellt werden, daß die erhoffte Wirkung technischer Maßnahmen trotz Anhebung der Maschenöffnungen und vorgeschriebener Schongebiete und Schonzeiten ausblieb. Bestenfalls ließe sich vermuten, daß die Situation ohne Anwendung der derzeitigen technischen Maßnahmen noch schlimmer ausgefallen wäre. Doch es werden weiterhin junge, kleine Fische gefangen. Und werden wieder über Bord geworfen, da sie überwiegend nicht die vorgeschriebene Mindestanlandegröße aufweisen.

4.2 Warum sind die technischen Maßnahmen weniger wirksam als erwartet?

Versuche, die unter kontrollierten Bedingungen von Forschungsschiffen oder gewerblichen Fischereifahrzeugen durchgeführt worden sind, haben ergeben, daß die Anwendung angemessener technischer Maßnahmen, die die Maschenöffnung und/oder das Fanggeschirr betreffen, zu erhöhter Selektivität und damit zu einer niedrigeren Sterblichkeit bei Jungfischen führt.

4.2.1 Reaktion der Fischer

Der Preis jedoch, den die Anwendung derartiger technischer Maßnahmen verlangt, ist ein kurzfristiger Rückgang der Fangmengen wie wahrscheinlich auch der angelandeten Mengen. Und wer diesen Preis zahlen muß, sind die Fischer. Da diese aber unmittelbare Verpflichtungen wie rückzuzahlende Darlehen usw. haben, reagieren die Fischer verständlicherweise ablehnend auf Vorschläge für technische Maßnahmen, deren Ziel eine höhere Selektivität ist.

Die Fischer können die Behörden ihres Landes häufig davon überzeugen, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Verbesserung der Selektivität zu hart ausfallen und der zu erwartende Rückgang der Anlandemengen wirtschaftlich nicht tragbar sei. Verhandlungen über diese Frage führen oft zu einer Verwässerung des ursprünglichen Vorschlags. Außerdem werden Ausnahmeregelungen mit der Begründung gefordert, daß es unmöglich sein wird, sollte der Vorschlag ohne Ausnahmen verabschiedet werden, den Fang einer Reihe von Zielarten rentabel fortzusetzen. Auch bei Schongebieten und/oder Schonzeiten werden ähnliche Forderungen nach Ausnahmeregelungen gestellt. Solche Ausnahmen werden häufig gebilligt, auch wenn bekannt ist, daß es zu Beifängen an anderen Arten kommen wird, für die die Ausnahmeregelung nicht gilt und auch nicht angebracht ist.

Außerdem wurde in den letzten Jahren zunehmend bekannt, daß es nicht ausreicht, für Schleppnetze Mindestmaschenöffnungen vorzuschreiben, um eine angemessene Selektivität zu garantieren. Die Netzen können an anderer Stelle so verändert werden, und dies geschieht auch, daß die Fangwirkung bei vorgeschriebener Mindestmaschenöffnung weniger selektiv ist, als die Ergebnisse kontrollierter Versuche annehmen lassen. Derartige Veränderungen sind häufig nicht einmal illegal. Sie umfassen zum Beispiel:

- die Verwendung von Steerten mit vorschriftsmäßiger Mindestmaschenöffnung, aber aus sehr dickem und starrem Netzmaterial, das häufig Netztuch aus Doppelzwirn einschließt,
- eine größere Anzahl von Maschen im Steertumfang,
- Verlängerung verschiedener Netzteile direkt vor dem Steert,
- Verwendung von hexagonalen Maschen im Steert, die sich unter gewöhnlichen Fangbedingungen fast vollständig schließen.

Selbstverständlich kommt es auch zu illegalen Handlungen. Unter anderem:

- Verwendung eines zusätzlichen Steerts um den gewöhnlichen Steert herum, der so angeschlagen ist, daß er bei drohenden Kontrollen sofort abgenommen werden kann,
- Beschweren des Steerts durch Reifen oder Matratzen, um den hydrodynamischen Zug zu erhöhen und so die Steertmaschen zu verengen/schließen.

Genauere Angaben über derartige illegale Maßnahmen enthält die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Kontrolle der Bestandserhaltungsvorschriften.

4.2.2 Fehlen einer "Ein-Netz-Regel"

Daß und warum es schwierig ist, die derzeitigen Vorschriften zur Sicherung einer angemessenen Selektivität durchzusetzen, solange es keine "Ein-Netz-Regel" oder eine ähnlich wirksame Alternative gibt, wurde bereits ausführlich erörtert. Die Gemeinschaftsverordnung über technische Maßnahmen enthält zahlreiche Verweise auf Maschenöffnungen, die abweichend von der allgemeinen "Basis"-Maschenöffnung für bestimmte geographische Gebiete verwendet werden dürfen. Für jede abweichende Maschenöffnung ist genau festgelegt (in Prozent), wie groß der Mindestanteil der "Ziel"-Arten im Fang sein muß, für die diese Maschenöffnung genehmigt worden ist, und wie groß der Höchstanteil an "geschützten" Arten sein darf. Bei Kontrollen wird die Recht- oder Unrechtmäßigkeit eines Fangs anhand der für diesen Fang verwendeten Maschenöffnung sowie der prozentualen Zusammensetzung des Fangs beurteilt.

Gegenwärtig dürfen die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft Netze mit unterschiedlichen Mindestmaschenöffnungen an Bord mitführen. Es besteht daher durchaus die Möglichkeit, daß Fische - absichtlich oder nicht - mit einer kleineren als der für diese Art oder dieses Gebiet vorgeschriebenen Maschenöffnung gefangen werden. Bei Kontrollen wird dann behauptet, daß die an Bord befindlichen Mengen Fisch, die gegen die Vorschriften für eine zulässige abweichende Maschenöffnung verstoßen, mit einem Netz mit passender Maschenöffnung gefangen wurden, von dem das Schiff eines oder mehrere mitführt. Grundsätzlich lassen sich alle Maschen- und Beifangvorschriften schlicht dadurch umgehen, daß man immer ein Netz an Bord mitführt, das die Basismaschenöffnung für das geographische Gebiet aufweist, in dem gefischt wird.

Eine weitverbreitete Anwendung derartiger Taktiken wird den Fang und damit den Tod von möglicherweise großen Mengen kleiner Fische bewirken, die anderenfalls nicht gefangen und getötet worden wären. In der Fachsprache ausgedrückt, laufen derartige Praktiken der Verwirklichung einer zufriedenstellenderen Fischereistruktur als bisher zuwider. Nach Auffassung der Kommission ist das Verbot, Netze mit mehr als einer Mindestmaschenöffnung an Bord mitzuführen, das naheliegendste Mittel, eine wirksame Überwachung mit dem Ergebnis einer besseren Bestandserhaltung durchzusetzen.

Allerdings wurde die Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß es schwierig sei, die Reaktion der Fischer auf die "Ein-Netz-Regel" vorherzusehen. So könnten zum Beispiel die Rückwürfe noch mehr zunehmen. Denn ein Fischer, der mit abweichender Maschenöffnung fischt, aber nur geringe Mengen seiner Zielart vorfindet, wird wahrscheinlich eher mit der abweichenden Maschenöffnung weiterfischen, als in den

Hafen zurückzukehren, um sein Netz gegen ein anderes auszutauschen. Um nicht gegen die Rechtsvorschriften zu verstoßen und bei Kontrollen sicherzugehen, daß die prozentuale Zusammensetzung der Fänge an Bord sich im Rahmen des Rechtmäßigen bewegt, werden Fische vermutlich ins Meer zurückgeworfen (oder vielleicht umgeladen).

Auch könnte die Auferlegung der Ein-Netz-Regel zur Folge haben, daß noch mehr legale oder illegale Schritte derart, wie sie in Abschnitt 4.2.1 beschrieben wurden, unternommen werden, um die Selektivität der Netze zu verringern.

Eine weitere Möglichkeit wäre eine Umstellung des Fischereiaufwands auf andere Arten, so daß einige Bestände (vermutlich die wertvolleren) verstärkt befischt würden. Auch der Versuch, Verluste an Fangmöglichkeiten wieder wettzumachen, könnte zu einer Steigerung des Fischereiaufwands führen.

Im übrigen wurde die Kommission auf einer Reihe technischer und sozioökonomischer Probleme aufmerksam gemacht.

Diese lassen sich im wesentlichen in zwei Gruppen unterteilen:

(i) *Probleme bei Gebietswechsel*

Die Gemeinschaftsvorschriften legen eine beträchtliche Anzahl von Grenzlinien fest, die geographische Gebiete oder Zonen voneinander trennen, in denen unterschiedliche Maschenvorschriften gelten. Die Fischer wollen in der Lage sein, Netze "auf der Stelle" auszutauschen, um legal weiterfischen zu können, wenn sie eine Grenze überschreiten. Der Wechsel "auf der Stelle" von einer Maschenöffnung zur anderen ist nur möglich, wenn gleichzeitig Netze mit verschiedenen Maschenöffnungen an Bord mitgeführt werden. Nach der Ein-Netz-Regel ist die Rückkehr in den Hafen, durch die mögliche Fangzeit verlorenggeht, der einzig praktische Weg, Netze auszutauschen.

(ii) *Probleme innerhalb eines Gebiets*

Selbst wenn eine Fangreise ohne Gebietswechsel geplant ist, geben die Fischer an, daß mehrere Mindestmaschenöffnungen an Bord mitgeführt werden müßten, um auch Gelegenheitsfänge anderer Arten tätigen zu können, die sich im Laufe der Reise mitunter ergeben (zum Beispiel Makrele/Heringsvorkommen (32mm Netz) während einer Reise, deren Hauptziel der Fang von Grundfischarten ist (100- bzw. 80- bzw. 65 mm-Netze je nach Gebiet)).

5. ANWENDUNG TECHNISCHER MASSNAHMEN AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFTSGEWÄSSER

5.1 Nordatlantik

Die technischen Maßnahmen, die im Nordatlantik außerhalb der Gemeinschaftsgewässer gelten, decken sich größtenteils mit denjenigen innerhalb der Gemeinschaftsgewässer; sie umfassen das übliche Paket von Mindestmaschenöffnungen, Schongebieten und/oder Schonzeiten, Mindestanlandegrößen usw. Angesichts der generell schlechten oder sehr schlechten Verfassung der Bestände in diesem Gebiet, insbesondere der Grundfischbestände, scheint es, daß der Beitrag der technischen Maßnahmen zur Bestandserhaltung nicht den Ergebnissen theoretischer Überlegungen entspricht.

Norwegen und Island wenden bestimmte andere technische Maßnahmen an als die Gemeinschaft. Nördlich von 62°00' N müssen norwegische Garnelenfänger ihre Schleppnetze mit einem Sortiergitter versehen. Das Gitter ist eine feste Konstruktion aus Metall oder in jüngster Zeit Plastik, die kleinen Individuen unterschiedlicher Arten, die sonst als Beifänge im Netz zurückgehalten würden, einen Fluchtweg bietet. Die NAFO hat für den Garnelenfang eine ähnliche Vorschrift erlassen, um Beifänge an jungen Rotbarschen zu unterbinden. Diese Maßnahme scheint sich bereits positiv auf den Rotbarschbestand ausgewirkt zu haben.

Norwegen und Island haben ferner eine Regelung der sofortigen (Echzeit-)Einstellung der Fischerei in Gebieten und zu Zeiten, in denen große Fänge an kleinen Fischen anfallen. Das Fangverbot wird entweder auf Empfehlung der Kontrolldienste oder bisweilen auch auf Empfehlung der Fischer selbst verhängt.

Die Tabelle in Anhang 6 vergleicht Maschenöffnungen für Grundsleppnetze und andere technische Maßnahmen in verschiedenen Gebieten des Nordatlantiks und des Mittelmeers.

5.2 Internationale Foren

Es ist überdies daran zu erinnern, daß die generelle Ausrichtung technischer Maßnahmen auch in einer Reihe von internationalen Foren erörtert wird. Auf der vierten Internationalen Nordseeschutzkonferenz wurde eine Ministererklärung abgegeben, in der u.a. die Notwendigkeit betont wurde, eine Befischungsintensität innerhalb sicherer biologischer Grenzen zu erreichen, die Wiederauffüllung dezimierter Bestände zu fördern und Beifänge und Rückwürfe auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die VN-Konferenz über gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischarten, die im August 1995 abgeschlossen wurde, hat spezifische Bestimmungen zur Stärkung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verbesserung der Selektivität der Fangmethoden ausgearbeitet.

Der Verhaltenskodex über verantwortungsvolle Fischerei, der derzeit im Rahmen einer Konferenz unter FAO-Schirmherrschaft ausgearbeitet wird, enthält ähnliche Bestimmungen. Auf der Tagung über die Erhaltung der Walfischbestände im Mittelmeer und im Schwarzen Meer, die im September 1995 in Monaco stattfand, wurde eine Entschließung mit der Forderung nach strengeren technischen Maßnahmen angenommen, um die Beifänge an Walfischen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Im Rahmen dieser Foren werden die notwendigen technischen Maßnahmen nicht im einzelnen für jeden Bestand und/oder jedes Gebiet festgelegt, und die erfaßten Bestände und/oder Gebiete sind nicht immer dieselben wie diejenigen, auf die sich dieses Dokument beschränkt. In allen Fällen aber wird klar gefordert, daß im Interesse einer besseren Selektion wirksamere technische Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

6. JÜNGSTE VORSCHLÄGE FÜR TECHNISCHE MASSNAHMEN

6.1 Technische Maßnahmen anstelle einer Aufwandsregulierung

6.1.1 Vorschläge der Mitgliedstaaten an die Kommission

In den letzten Jahren haben verschiedene Mitgliedstaaten der Kommission vorgeschlagen, technische Maßnahmen anstelle einer gesonderten Regulierung des Fischereiaufwands zu erlassen.

1991 und 1992 enthielten die jeweiligen TAC- und Quotenverordnungen Bestimmungen, wonach für Kabeljau- und Schellfischfänger in der Nordsee, im Skagerrak und Kattegat sowie westlich von Schottland eine Begrenzung der Seetage vorgeschrieben war. Teilweise oder gänzlich hiervon ausgenommen allerdings wurden die Fischereifahrzeuge einiger Mitgliedstaaten, wenn Schleppnetze mit einer größeren Maschenöffnung als der geltenden Basismaschenöffnung verwendeten. Diese Ausnahme wurde damit begründet, daß mit der Verwendung größerer Maschenöffnungen Bedingungen geschaffen würden, die am Jahresende dieselbe Biomasse des Laicherbestands erwarten ließen wie bei Durchführung der Aufwandsbeschränkungen.

In der Praxis wurden die beabsichtigte Wirkung der Ausnahmeregelung zumindest von einigen Fischern zunichte gemacht, deren Netze zwar die geforderten größeren Maschenöffnungen aufwiesen, aber auch andere technische Merkmale, die keine Verbesserung und wahrscheinlich sogar eine Verschlechterung ihrer Selektivität gegenüber den Netzen bewirkten, die sie ersetzten.

Einige Mitgliedstaaten schlugen auch vor, technische Maßnahmen zur Unterstützung der Zielsetzungen der derzeitigen mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (MAP) zu erlassen. Im allgemeinen hat die Kommission in Anbetracht der in Abschnitt 2 dieses Berichts genannten Faktoren und der Tatsache, daß die MAP hauptsächlich dem allgemeinen Abbau der Flottenkapazitäten dienen und nicht der Kontrolle der fischereilichen Sterblichkeit bei Jungfischen, diese Empfehlungen nicht aufgegriffen. Allerdings hat die Kommission der nach britischen Vorschriften obligatorischen Verwendung von Netzblättern mit Quadratmaschen sowie der nach niederländischen Vorschriften obligatorischen Verwendung von Baumkurren mit begrenzter Baumlänge zugestimmt.

6.1.2 Vorschläge von Berufsfischern an die Mitgliedstaaten

Im Februar 1992 hat die Regierung des Vereinigten Königreichs eine Reihe von Maßnahmen angekündigt, die die rechtliche Grundlage für die Kontrolle des Fischereiaufwands britischer Fischer bilden sollten. Die Fischer reagierten auf diese Ankündigung mit dem Vorschlag, statt einer Kontrolle des Fischereiaufwands technische Maßnahmen zu erlassen. Es wurde unmißverständlich erklärt, daß die vorgeschlagenen technischen Maßnahmen als strikte Alternative und nicht als Ergänzung zur Aufwandskontrolle gelten sollten.

Diese Vorschläge schlossen die obligatorische Verwendung von Netzblättern mit Quadratmaschen ein, die Festlegung weiterer Schongebiete und Schonzeiten (Wochenenden), die Bestimmung maximaler Zwiwindurchmesser, die Verwendung von Selektier-Trawls und eine Überprüfung der Maschenöffnungen für einige Netze mit

Rautenmaschen. Wie der Kommission bekannt ist, erörtern die britischen Behörden diese Vorschläge gegenwärtig mit den zuständigen Vertretern der Fischer.

6.2 Weitere Vorschläge

In einem Schreiben vom Juli 1995 an die Kommission hat die Irish South and West Fishermen's Organisation eine Zusammenfassung aller ihrer Ansicht nach annehmbaren technischen Maßnahmen vorgelegt. Hierzu zählen größere Maschenöffnungen bei Netzen mit Rautenmaschen, Netzblätter mit Quadratmaschen in Schleppnetzen für den Kaisergranatfang, Annahme der Ein-Netz-Regel, Eigenschaften von Netzmaterial, Seehecht-Schutzzonen, Anhebung der Mindestanlandegrößen, Verbesserung der Vorschriften über Beifänge und Bestimmungen über den Einsatz von stationären Fanggeräten.

Die dänischen Behörden haben häufig darauf hingewiesen, daß wirtschaftliche Anreize die Fischer vielleicht bewegen könnten, einer angemessenen Durchführung der bestehenden technischen Maßnahmen oder neuen und/oder zusätzlichen technischen Maßnahmen zuzustimmen. Gegenwärtig ist noch weitgehend ungeklärt, wie solche wirtschaftlichen Anreize aussehen könnten, aber die Kommission würde eine weitere Erörterung dieser Frage mit den dänischen Behörden und/oder jedem anderen Mitgliedstaat begrüßen.

Die Kommission hat ihren Beratenden Ausschuß bei einer Reihe von Gelegenheiten darauf hingewiesen, daß Vorschläge über mögliche Alternativen und/oder ergänzende technische Maßnahmen begrüßenswert wären. Der Ausschuß hat hierauf jedoch bisher nicht reagiert.

6.3 Zusammenfassung der Vorschläge

Die Vorschläge, die die Mitgliedstaaten der Kommission 1991 und 1992 unterbreitet haben, ermöglichten die Verwendung von größeren Maschenöffnungen in Schleppnetzen als die in relevanten Vorschriften festgelegten Basismaschenöffnungen. Erwogen wurde auch die Möglichkeit, einen maximalen Durchmesser des zur Netzherstellung verwendeten Zwirns vorzuschreiben, doch solche Überlegungen wurden letztendlich nicht in die Bedingungen aufgenommen, die eine Ausnahme von der Begrenzung des Fischereiaufwands gestatten.

Die Fischer des Vereinigten Königreichs haben verschiedene Optionen vorgeschlagen, u.a. die obligatorische Verwendung von Quadratmaschen-Blättern, die Anhebung der Mindestmaschenöffnungen bei Schleppnetzen, die Festsetzung eines maximalen Zwirndurchmessers, die Verwendung von Selektier-Trawls, zusätzliche Schongebiete und Schonzeiten. Außerdem sehen die britischen Vorschläge die Möglichkeit technischer Maßnahmen auch für stationäre Fanggeräte und mögliche Auflagen für den Weich- und Krebstierfang vor. Die irischen Vorschläge sind ähnlichen Inhalts.

6.4 Fazit

Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß technische Maßnahmen künftig als Ersatz für die Kontrolle des Fischereiaufwands erlassen werden sollten. Es scheint, daß es relativ einfach ist, Fanggeräte so zu verändern, daß sie allen rechtlichen Anforderungen genügen, aber nicht die erwartete Verbesserung der Selektivität bewirken.

In diesem Zusammenhang muß noch einmal daran erinnert werden, daß die Erhaltung von Fischbeständen im wesentlichen auf zwei Grundsätzen beruht:

- (i) Es dürfen keine Jungfische gefangen werden,
- und
- (ii) Es dürfen nicht zu viel Fische gefangen werden.

Technische Maßnahmen, TAC und die Steuerung des Fischereiaufwands sollten miteinander gekoppelt und nicht als sich gegenseitig ausschließende Alternativen angesehen werden. Die Kommission ist daher bestrebt, ein Gesamtpaket zu verabschieden, das folgendes umfaßt:

- (i) Technische Maßnahmen, in erster Linie zum Schutz der Jungfische
- (ii) Kombinierte Maßnahmen zur Begrenzung der Befischungsintensität, Beschränkungen der Einsatzfaktoren (Kapazitätsabbau durch mehrjährige Ausrichtungsprogramme, Aufwandskontrolle) und Beschränkungen der Bestandsentnahme (TAC und Quoten).
Festsetzung mittelfristiger Ziele und entsprechender Strategien, die Aufwandskontrolle, TAC und Quoten sowie mit den MAP vereinbare Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele integrieren.

Die Begrenzung des Fischereiaufwands und der Schutz von Jungfischen sind keine austauschbaren Maßnahmen: Sie müssen gleichzeitig in aufeinander abgestimmter Weise durchgeführt werden.

Das Schaubild in Anhang 7 gibt die einzelnen Aspekte dieses integrierten Maßnahmenpakets wieder.

7. ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN

Nach Auffassung der Kommission sind die nachstehenden Aspekte für die Zukunft erwägenswert.

7.1 Bessere Durchsetzung bestehender oder verbesserter Vorschriften

Ganz gleich, welche Einzelheiten das Paket technischer Maßnahmen einschließt, verstärkte Aufmerksamkeit muß der Durchsetzung geschenkt werden. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Frage der Ein-Netz-Regel zurückkommen und erörtern, wie diese Idee umgesetzt werden kann. Eine Möglichkeit wäre es, nur eine

begrenzte Anzahl von Kombinationen verschiedener Maschenöffnungen zuzulassen. Vor allem das Mitführen von Netzen, die geeignete Maschenöffnungen für den Fang einer Reihe von Grundfischarten aufweisen, könnte verboten oder eingeschränkt werden. Gestattet werden dagegen könnte das Mitführen eines Netzes mit einer festgelegten, für den Fang pelagischer Arten geeigneten Mindestmaschenöffnung und eines Netzes mit einer festgelegten, für den Fang von Bodenfischarten geeigneten Mindestmaschenöffnung.

Die Kommission beabsichtigt ferner, mit den Mitgliedstaaten offensichtliche Fälle von Mißbrauch verschiedener Ausnahmeregelungen zu erörtern, die zur Folge haben, daß bestimmte Arten unter völlig ungeeigneten technischen Voraussetzungen gezielt befischt werden.

7.2 Erweiterung des geographischen Gebiets, für das bestimmte Vorschriften gelten

Im Grund erscheint es wünschenswert, vergleichbare Vorschriften über Mindestmaschenöffnungen, wie sie in der Nordsee gelten, auf sämtliche Gewässer vor den Küsten der britischen Inseln und Irlands und möglicherweise auch den Golf von Biscaya auszudehnen. In südlicheren Gewässern sind größere Maschenöffnungen für die Befischung der meisten Grundfischarten wie Seehecht, Seeteufel und Flügelbutt unbedingt erforderlich.

Erwogen werden sollte auch eine Ausdehnung vergleichbarer Bestimmungen, wie sie in der Nordsee gelten, auf das Skagerrak und Kattegat.

Für die Ostsee ist in Anlehnung an die Vorschriften in anderen Gemeinschaftsgewässern zu erwägen, ob für jedes Fanggerät, das unter eine Ausnahmeregelung fällt, ein Mindestprozensatz der Zielart und ein Höchstprozensatz für Beifänge festgesetzt werden sollten.

7.3 Streichung oder Änderung offensichtlich überflüssiger oder unnötiger Bestimmungen

Bestimmte Aspekte der derzeitigen Rechtsvorschriften beinhalten bisweilen unnötige Wiederholungen. So existieren z.B. im Skagerrak und Kattegat neben den Bedingungen für den Fang bestimmter Arten als Köderfische auch Bedingungen für den Fang von Petermännchen und in der Nordsee Bedingungen für den Aalfang.

Außerdem sollte vielleicht erwogen werden, die Anzahl zugelassener Maschenöffnungen in bestimmten Gebieten zu verringern, ohne die Möglichkeit der Ausübung rentabler Fischereien einzuschränken. In diesem Zusammenhang wäre es vielleicht angebracht, den Einsatz von bestimmten Fanggeräten in Gebieten zu untersagen, in denen die mit diesen Geräten gefangenen Arten nicht vorkommen. So ist die Kommission z.B. der Auffassung, daß es nicht gestattet sein sollte, Geräte für den Fang von Kaisergranat in Gebieten einzusetzen, in denen es keinen Kaisergranat gibt.

7.4 Aufnahme zusätzlicher technischer Bestimmungen

Erwogen wird die Einführung von Bestimmungen, die die Verwendung von Quadratmaschen, wahrscheinlich als Netzblätter, in geeigneten Schleppnetzen verbindlich vorschreiben. Auch die obligatorische Verwendung von Selektier-Trawls, der Einbau von festen Gittern in Schleppnetzen und eine Definition des maximalen Zwihrdurchmessers sind im Gespräch.

Ebenfalls in Erwägung gezogen werden könnten neue oder strengere Bedingungen für Schongebiete zum Schutz von Jungfischen, insbesondere Seehecht.

7.5 Weitere Möglichkeiten

Geprüft werden wird die Möglichkeit, eine Regelung einzuführen, die eine sofortige (in Echtzeit) Einstellung aller Fangtätigkeiten in einer Fischerei oder Teilen einer Fischerei ermöglicht.

Geprüft wird darüber hinaus die Einführung von Bestimmungen, die im Rahmen einer gezielten Fischerei den Fang von Arten oder Nebengruppen von Arten, deren Fang theoretisch unerwünscht, aber unvermeidbar und/oder wirtschaftlich höchst erwünscht ist, unter Anwendung bestimmter Auflagen wie Quoten oder Strafkoeffizienten gestatten.

7.6 Umweltaspekte

Im Einklang mit der Ministererklärung der Nordseeschutzkonferenz von 1995 wird die Kommission vorschlagen, in der Nordsee ein Gebiet einzurichten, in dem die Regeneration der Umwelt ungestört wissenschaftlich untersucht werden kann. Außerdem wird die Kommission möglicherweise entscheiden, zum Schutz und zur Erhaltung anderer Arten als Fische Gebiete einzuführen, die saisonal für bestimmte Formen den Fischfangs gesperrt sind.

7.7 Bemühungen um "positive" Aufnahme der technischen Maßnahmen

Damit nicht unter einer großen Anzahl von Fischern der Eindruck entsteht, die technischen Maßnahmen seien gegen sie gerichtet, müssen sich die Beratungen zwischen Wissenschaftlern, Verwaltung und Fischern so nahe wie möglich an der Realität orientieren, es muß Problemen vorgegriffen und aktiv gehandelt werden.

Die Bemühungen, Anreize zu schaffen, müssen fortgesetzt werden. Zu einem großen Teil sind hier die Mitgliedstaaten gefordert, die bei der Aufteilung der ihnen zuerkannten Fangrechte Fischer begünstigen können, die selektive Fangtechniken einsetzen. Dies schließt entsprechende Anregungen und Koordinierung durch die Gemeinschaft nicht aus.

8. FAZIT

Die Einführung technischer Maßnahmen hat nicht zu dem gewünschten Schutz von Jungfischen und den als Beifängen eingebrachten Arten geführt. Beifänge und Rückwürfe werfen weiterhin beachtliche Probleme auf.

Die Schwierigkeit, von der Feststellung zu einer wirksamen Entscheidung zu gelangen, wird in den Anhängen 1a und 1b am Beispiel von Seehecht und Schellfisch verdeutlicht. Allerdings hat sich hier zumindest in einigen Mitgliedstaaten ein Gesinnungswandel der Fischer oder ihrer Vertreter vollzogen. Aus unterschiedlichen Gründen (anderes Problembewußtsein; die Hoffnung, hierdurch anderen Auflagen zu entgehen, vor allem der Beschränkung des Fischereiaufwands; Besorgnis über die wirklichen oder angenommenen Jungfischfänge durch Fischer anderer Mitgliedstaaten) gibt es seit einiger Zeit den Ruf nach Verstärkung der technischen Maßnahmen. So haben die Berufskreise im Vereinigten Königreich einer Reihe von Vorschlägen für technische Maßnahmen entwickelt. Diese Maßnahmen aber, wie die britischen Fischer forderten, anstelle der Beschränkungen von Kapazität und Fischereiaufwand zu erlassen, war nicht möglich. Doch lassen die Vorschläge den Willen zur konstruktiven Mitarbeit erkennen und werden in die künftigen Vorschläge der Kommission einfließen.

Im übrigen geht das Problem der technischen Maßnahmen über den eigentlichen Rahmen der Fischerei hinaus. Im Interesse einer Reduzierung der Auswirkungen der Fischerei auf die Ökosysteme messen Umweltschützer der Definition selektiverer Fangmethoden immer mehr Bedeutung bei. Vorrangig ging und geht es darum, den Fang empfindlicher Arten (Meeressäuger, Vögel ...) zu verhindern oder einzuschränken. Doch die Forderungen nehmen ständig zu. Sie sollten, soweit sie begründet sind, berücksichtigt und möglichst schon vorhergesehen werden. Denn sonst kann es sein, daß versäumte Maßnahmen im Namen einer sinnvollen Bestandsbewirtschaftung sehr viel radikalere Forderungen im Namen des Umweltschutzes nach sich ziehen.

Unzulänglich formulierte Texte erklären die gegenwärtigen Mängel nur zum Teil. Sie spielen jedoch nur eine untergeordnete Rolle gegenüber den beiden Hauptursachen:

- Überkapazitäten und daraufhin übermäßige Befischung;
- unzureichende Kontrollen.

Bei zu starker Befischung gibt es immer weniger große Fische, so daß die Fischer nur mit dem Fang kleiner Fische weiter existieren können. Hierdurch werden Kontrollen noch schwieriger, vor allem, wenn der feste Wille fehlt.

Eine Überprüfung der Rechtsvorschriften außerhalb der Gemeinschaft zeigt, daß es kein Allheilmittel gibt, das die GFP vielleicht außer acht gelassen hätte. Mithin muß an das bisherige angeknüpft werden. Die bestehenden Maßnahmen müssen verbessert werden, und die Kommission wird zu diesem Zweck geeignete Vorschläge unterbreiten. Diese Vorschläge werden mit Sicherheit den wissenschaftlichen Gutachten Rechnung tragen, die für eine erneute Anhebung der Maschenöffnungen plädieren. Sie werden in großem Umfang auch die Vorschläge der Fischer und der Fischwirtschaft berücksichtigen und Neuerungen einführen. Doch wirklich effizient können die technischen Maßnahmen nur sein, wenn sie in eine Gesamtpolitik eingebettet sind. Die Fischereiintensität muß gesenkt

werden, was eine unmittelbare Reduzierung von Fangkapazitäten und Fischereiaufwand bedeutet. Die Überwachung der Fischerei muß sehr viel wirksamer durchgeführt werden.

Es steht damit ein entscheidendes Jahr bevor, denn 1996 muß über die MAP IV entschieden werden, und der Rat muß Folgemaßnahmen zu seinen Zusagen bezüglich der Verabschiedung technischer Maßnahmen beschließen.

ANHANG 1.a

Beispiel spezifischer Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen: Atlantischer Seehecht

Seehecht gehört zu den Beständen, für welche die wissenschaftlichen Gutachten alarmierend ausfallen. Dementsprechend war der Seehechtfang im Atlantik schon mehrfach Gegenstand von Änderungsvorschlägen der Kommission.

Am 27. Juli 1988 hob der Rat bei Annahme der fünften Änderung¹ der Verordnung (EWG) 3094/86 die Notwendigkeit hervor, *"die Fänge kleiner Seehechte, deren Bestand in Region 3 in enger Verbindung mit dem Kaisergranatfang befischt wird, zu reduzieren"*. Zum anderen hat sich der Rat auf Vorschlag der Kommission, der sich wiederum auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Versuche in dieser Fischerei gründete, auf der Tagung vom 14. - 16. Dezember 1987 verpflichtet, *"vor dem 30. Juni 1989 die Mindestmaschenöffnungen festzusetzen, die ab 1. April 1990 für den Kaisergranatfang mit Schleppnetz in Region 3 gelten sollen..."*, doch der Vorschlag der Kommission über die Anhebung der Maschenöffnung wurde auf Antrag der französischen Delegation zunächst zurückgestellt. Ein Beschluß des Rates (zur Einführung einer Maschenöffnung von 55 mm und der Möglichkeit, beim Kaisergranatfang in Region 3 selektive Schleppnetze einzusetzen) erging erst mit Verabschiedung der neunten Änderung² und wurde erst ab 1. April 1990 angewandt.

Der Schutz von jungen Seehechten ist auch Ziel der elften Änderung³, mit der vor der Küste der Iberischen Halbinsel (Spanien und Portugal) zu bestimmten Jahreszeiten für den Fischfang gesperrte Zonen eingerichtet wurden. Allerdings hat der Rat nicht den gesamten Zeitraum berücksichtigt, für den die Kommission ein Fangverbot vorgeschlagen hatte.

Der Vorschlag der Kommission zur elften Änderung der Verordnung umfaßte eine Anhebung der Grundmaschenöffnung in Region 3 von 65 auf 80 mm, eine für den Seehechtfang angezeigte Maßnahme, wie sich wissenschaftlichen Gutachten wiederholt entnehmen ließ. Dieser Vorschlag wurde vom Rat auf seiner Tagung vom 28. Oktober 1991 nicht angenommen. Doch der Rat hat sich verpflichtet, *"auf Vorschlag der Kommission die Einführung einer Rautenmaschenöffnung von 80 mm für die Region 3 sowie die Vereinheitlichung der Maschenöffnung für den Kaisergranatfang auf 70 mm zu beschließen, die spätestens am 1. Januar 1995 wirksam wird"*. Wie im Hauptteil dieses Dokuments erläutert wird, wird diese Frage 1996 erneut erörtert werden müssen.

Außerdem haben sich der Rat und die Kommission auf der Ratstagung im Dezember 1994 besorgt über den Zustand des südlichen Seehechtbestands (ICES - Abteilungen VIIIc und IXa) geäußert⁴. Kommission und Rat haben mit Einrichtung der "Southern Hake task Force" die Notwendigkeit anerkannt, *"die Mittel festzulegen, mit denen eine rasche und erhebliche Verminderung des Befischungssatzes für diesen Bestand, insbesondere für die Jungfische, erreicht werden kann."*

Die Kommission hat entsprechende Experten zusammengerufen. Ihr Bericht wurde den Mitgliedstaaten übermittelt (Sek(94)2231). Auch hier stehen endgültige Entscheidungen noch aus.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2024/88 vom 23.6.1988.

² Verordnung (EWG) Nr. 4056/89 vom 19. Dezember 1989.

³ Verordnung (EWG) Nr. 345 vom 27.1.1992.

⁴ Dokument des Rates Nr. 11486/93 vom 18.3.1994.

ANHANG 1.b

Technische Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gemischte Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch und Wittling in der Nordsee

In der Nordsee werden Kabeljau, Schellfisch und Wittling überwiegend mit Grundschleppnetzen und Wadennetzen gefangen. Der größte Teil der mit diesen Netzen eingeholten Fänge besteht aus einer Mischung der drei Arten zusammen mit geringeren Mengen anderer Grundfischarten.

Hauptmaßnahme zur Verringerung des Fangs von Jungfischen ist die Festsetzung von Mindestmaschenöffnungen für die Netze, die überwiegend zum Fang dieser Arten eingesetzt werden. Doch taucht hier sofort ein Problem auf. Unabhängig von der gewählten Maschenöffnung und bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren wird Wittling immer leichter durch die Maschen schlüpfen als Schellfisch und dieser wiederum leichter als Kabeljau. Die Maschenöffnung, die für diese Fischerei festgesetzt wird, stellt daher immer einen Kompromiß dar. Die ideale Lösung für Wittling ist für Kabeljau weniger geeignet und umgekehrt.

Dennoch wurden die vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnungen für diese Fischerei nach und nach angehoben. In den sechziger Jahren vor Einführung der GFP betrug die Mindestmaschenöffnung 65 mm, inzwischen dagegen 100 mm.

Fast jeder Vorschlag für eine Anhebung der Maschenöffnung wurde von den Fischern zumindest einiger Mitgliedstaaten und damit ihrer Verwaltungen mit dem Argument abgelehnt, daß mit größeren Maschenöffnungen kein Wittling mehr gefangen werden könnte. Tatsächlich ist dies niemals eingetreten: trotz der inzwischen auf 100 mm angehobenen Mindestmaschenöffnung werden immer noch kleine und junge Wittlinge gefangen und häufig in großen Mengen ins Meer zurück geworfen.

Außerdem gibt es eine Sonderregelung für den Wittlingfang mit einer Maschenöffnung von 90 mm, sofern bestimmte Auflagen (Mindestanteil der Zielart, Höchstanteil an Beifängen und Vorschriften über das Fanggeschirr) eingehalten werden. Trotz der beträchtlichen Bemühungen einiger Mitgliedstaaten, diese Ausnahme durchzusetzen, und der Tatsache, daß die betreffenden Bedingungen vom Rat unter Punkt A angenommen wurden, wird diese Regelung, soweit der Kommission bekannt ist, nicht stark in Anspruch genommen.

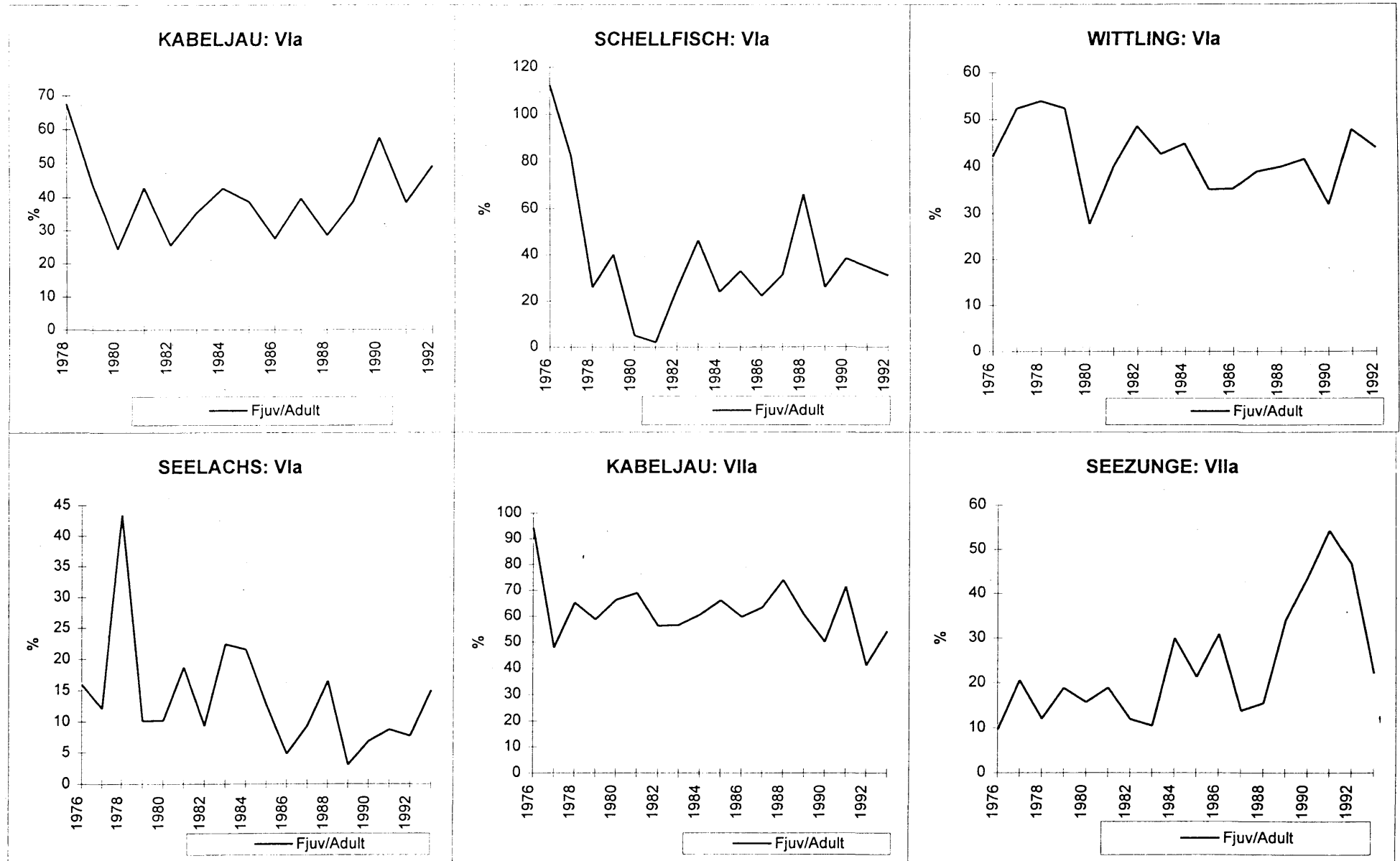
Auch eine Reihe sonstiger Ausnahmeregelungen für die Ausübung anderer Fischereien laufen einer angemessenen Bewirtschaftung der Kabeljau-, Schellfisch- und Wittlingbestände zuwider. So ist zur Förderung des Seezungenfangs eine Mindestmaschenöffnung von 80 mm zulässig und für die Fischerei auf *Nephrops* eine Maschenöffnung von 70 mm. Leider werden bei diesen Fischereien auch Kabeljau und mitunter (je nach geographischem Gebiet) Schellfisch und Wittling gefangen.

Für den Stintdorsch sind überdies Netze mit einer Mindestmaschenöffnung von 32 mm zulässig. In dieser Fischerei fallen große Beifänge an jungen Wittlingen (xxx Tonnen 1994) und Schellfisch (xxx Tonnen 1994) an. Mit Einrichtung der "Stintdorsch-Schutzzone", in der junge Schellfische und Wittlinge zusammen mit Stintdorsch vorkommen und in der der Fischfang mit Netzen mit einer Maschenöffnung von 32 mm

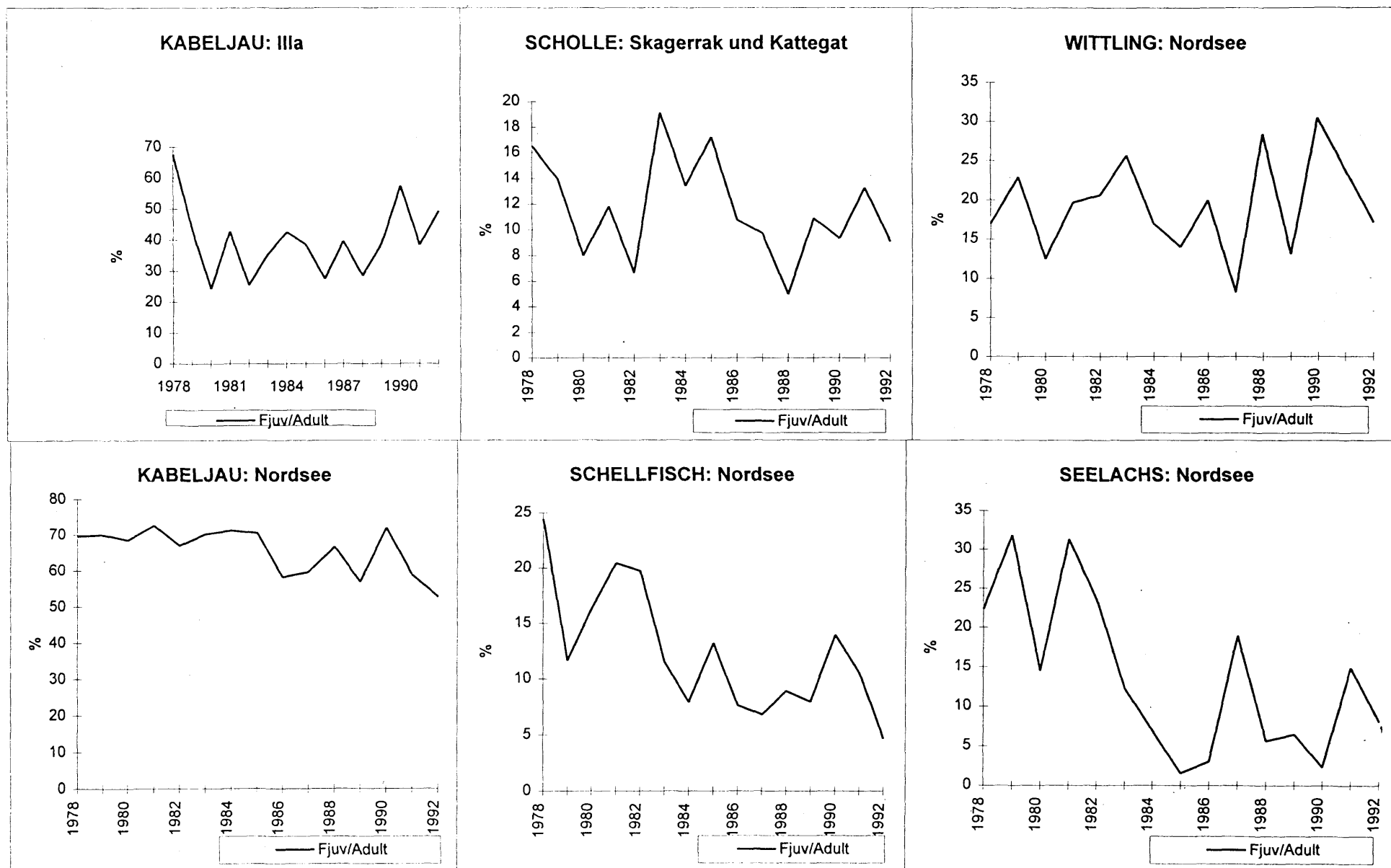
untersagt ist, wurde der Versuch unternommen, die Wittling- und Schellfischbestände zu schützen. Dennoch werden weiterhin große Mengen Wittling und Schellfisch gefangen.

Insgesamt waren demnach die Vorschriften, die mit dem Ziel erlassen wurden, die Fänge junger Rundfische auf ein Mindestmaß zu reduzieren, weniger wirksam als erwartet. Allerdings ist es wahrscheinlich, daß ohne derartige Vorschriften noch mehr junge Rundfische gefangen würden; dennoch ist die derzeitige Situation alles andere als zufriedenstellend, und es muß alles unternommen werden, um echte Verbesserungen zu erreichen.

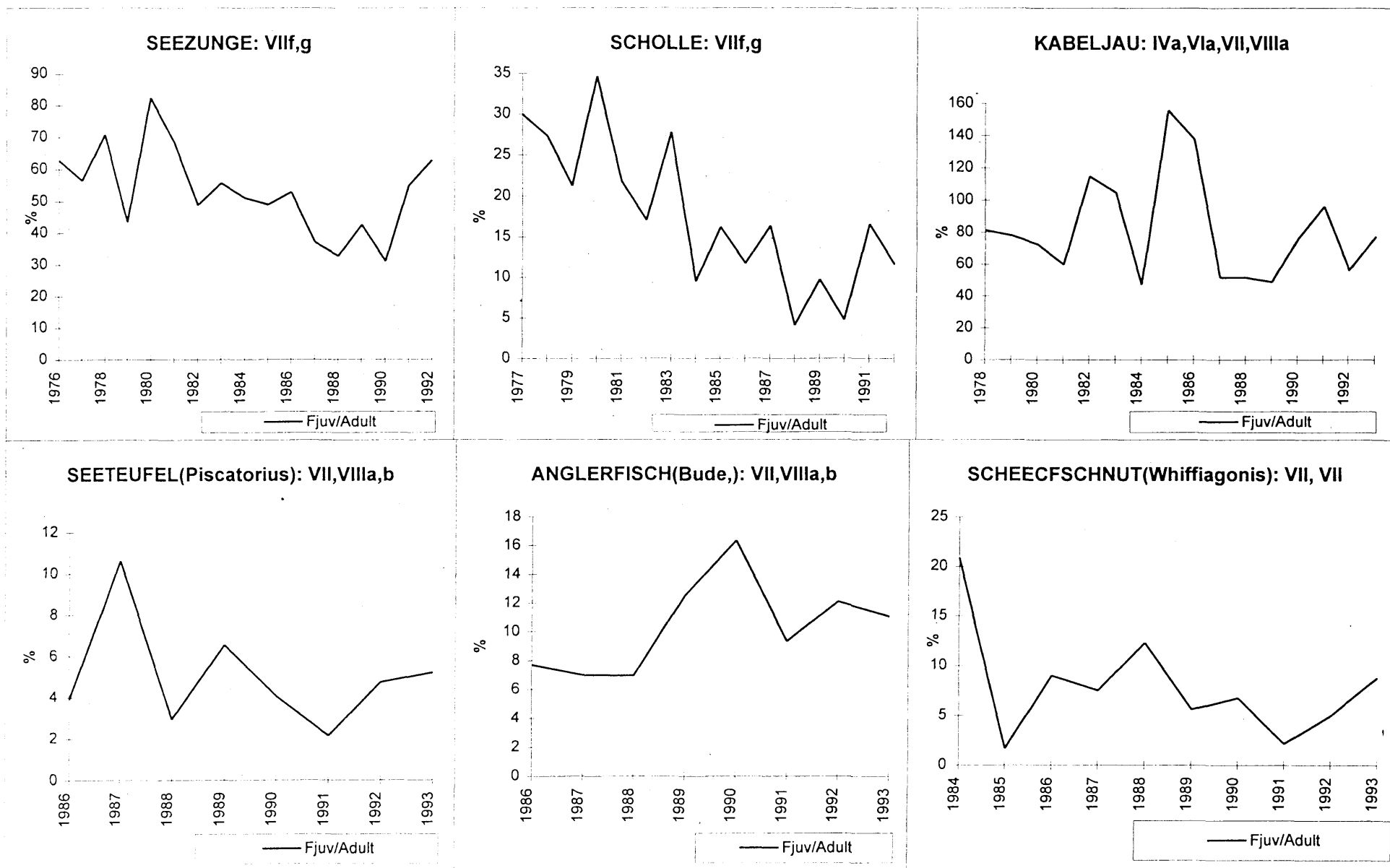
Fischereiliche Sterblichkeit nicht geschlechtsreifer Fische (% der Fischereiliche sterblichkeit adulter Fische).



Fischereiliche Sterblichkeit nicht geschlechtsreifer Fische (% der Fischereiliche sterblichkeit adulter Fische).

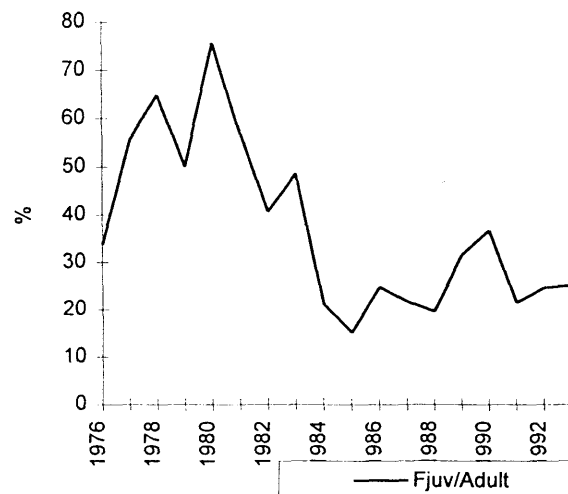


Fischereiliche Sterblichkeit nicht geschlechtsreifer Fische (% der Fischereiliche sterblichkeit adulter Fische).

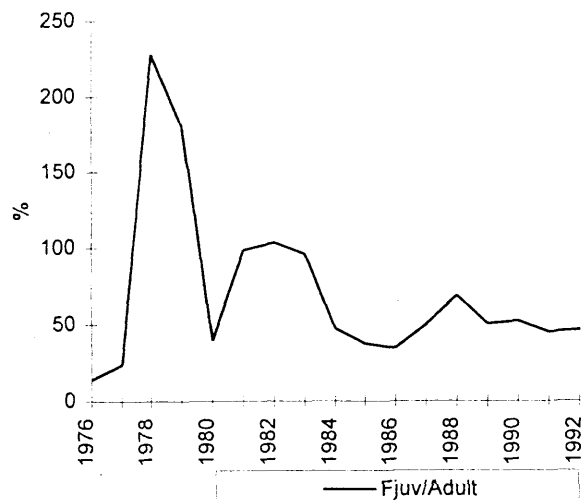


Fischereiliche Sterblichkeit nicht geschlechtsreifer Fische (% der Fischereiliche sterblichkeit adulter Fische).

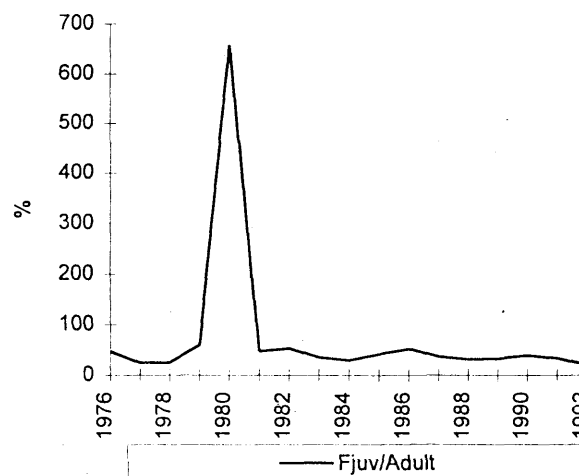
MAKRELE in Westliche Gewässer



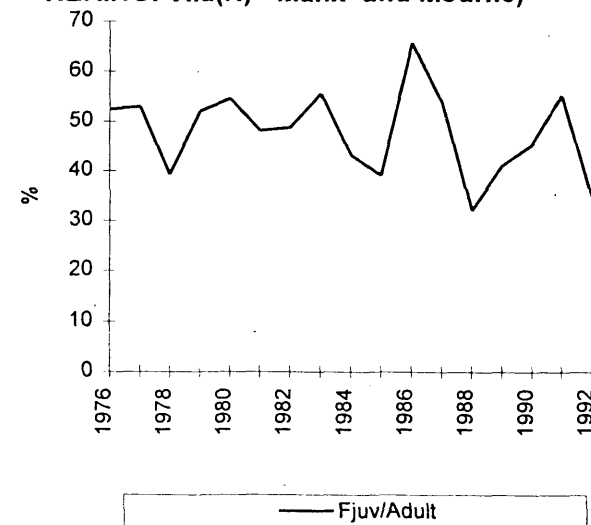
HERING: Nordzee



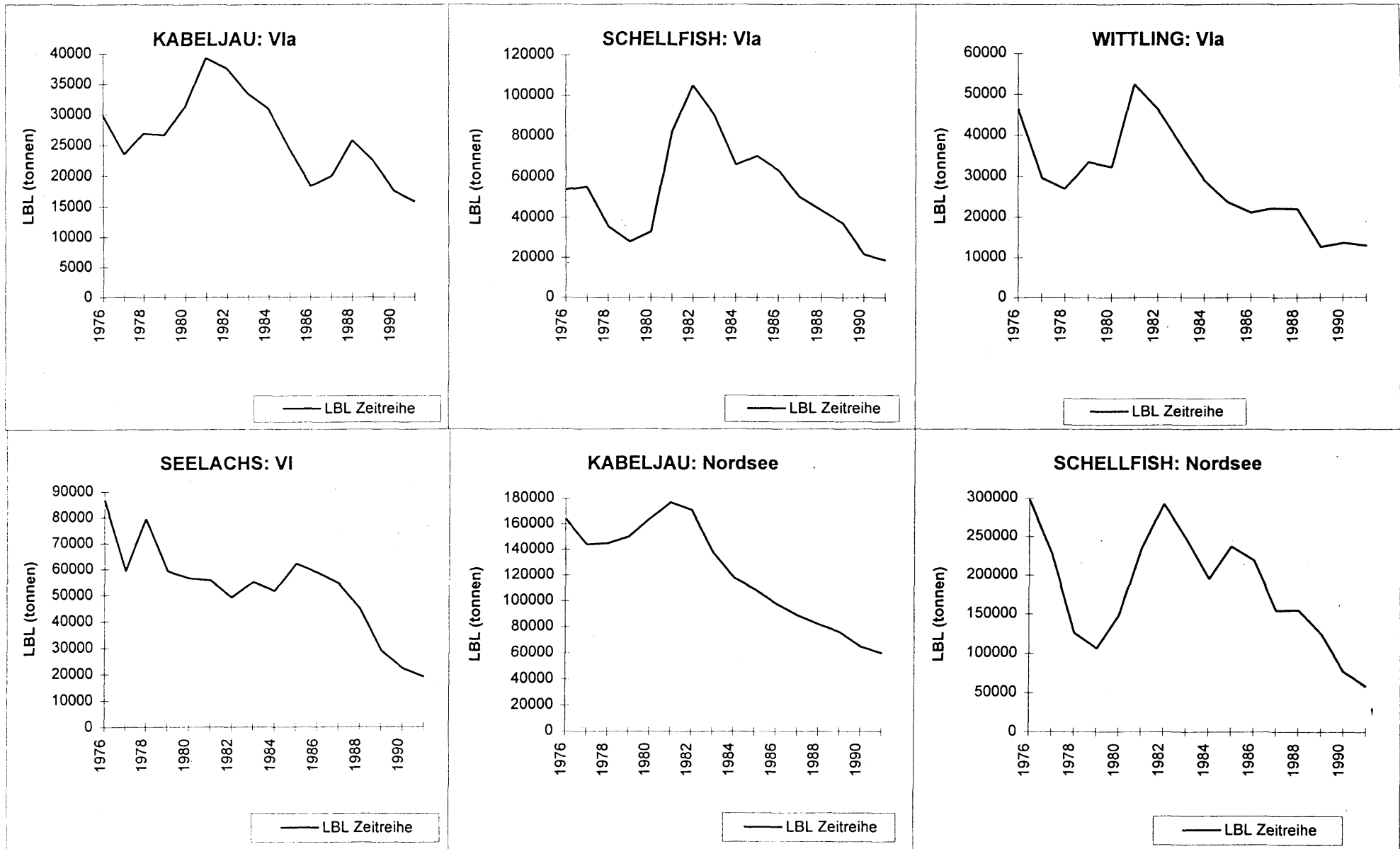
HERING in Vla Nördliches Teil



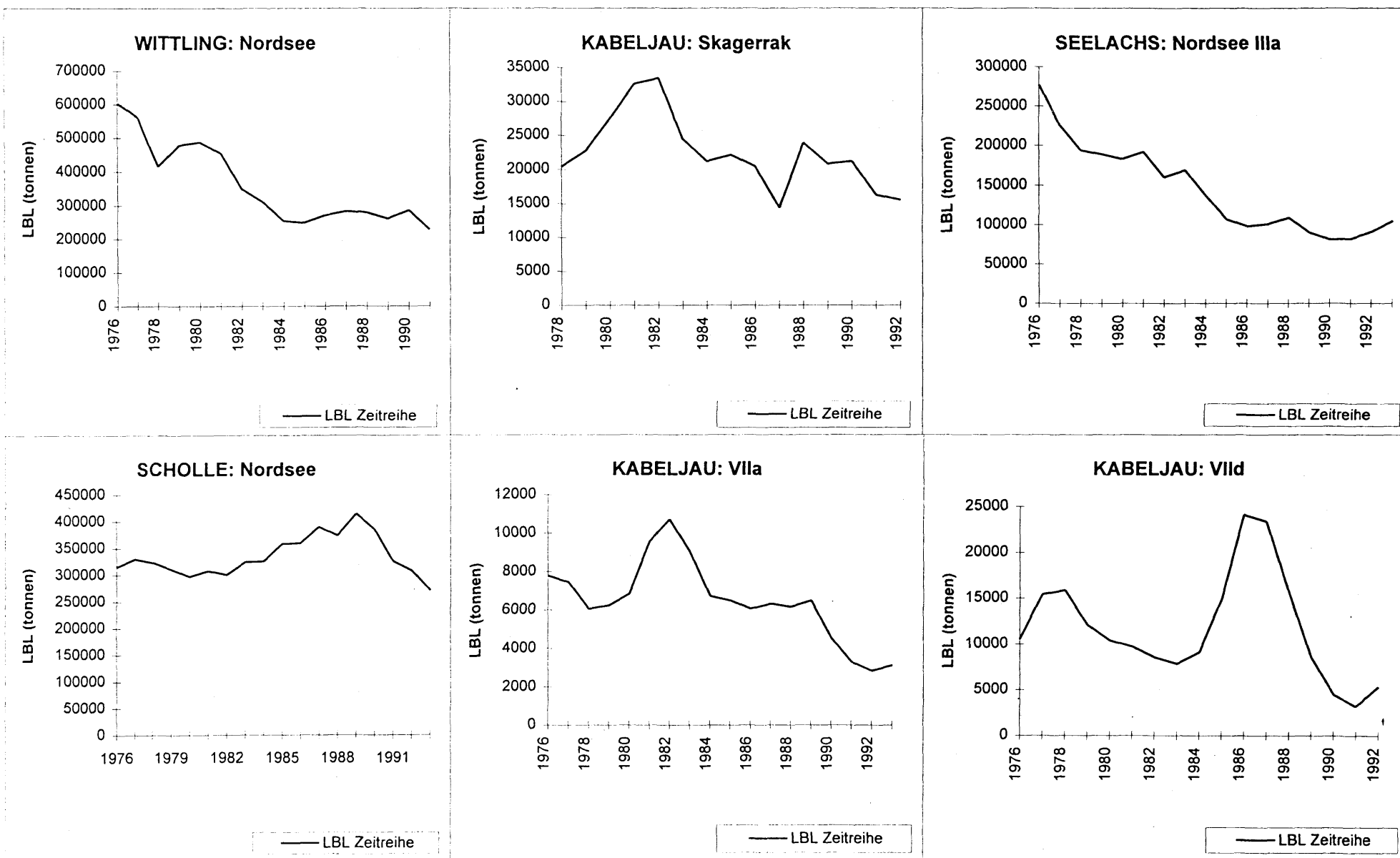
HERING: Villa(N) - Manx und Mourne



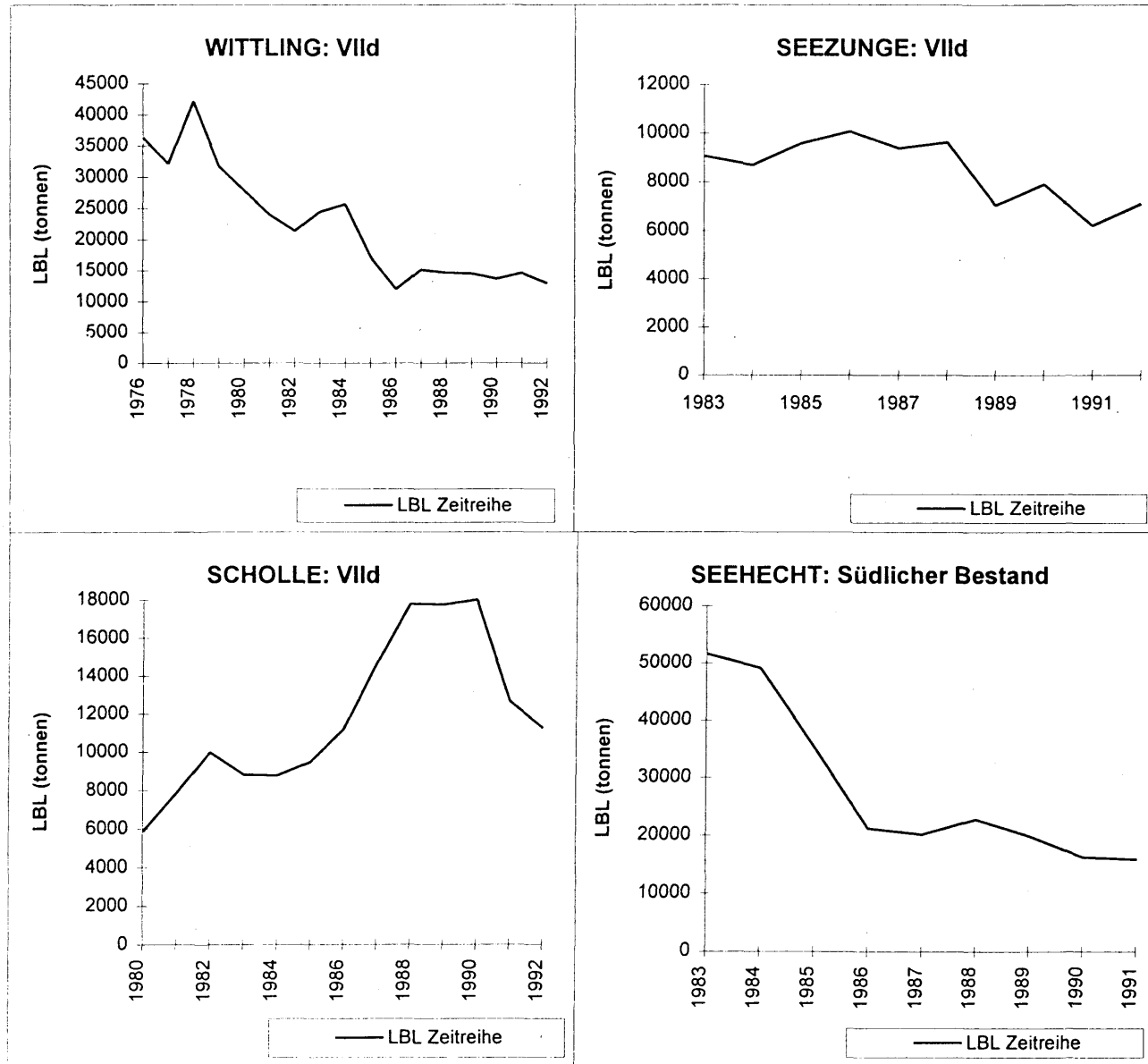
Zeitreihe von der geschätzte Biomasse des Laicherbestands zur Laichzeit (BLB) für unterschiedliche Fischbeständen durch Fischer der Union gefischt.



Zeitreihe von der geschätzte Biomasse des Laicherbestands zur Laichzeit (BLB) für unterschiedliche Fischbeständen durch Fischer der Union gefischt.



Zeitreihe von der geschätzte Biomasse des Laicherbestands zur Laichzeit (BLB) für unterschiedliche Fischbeständen durch Fischer der Union gefischt.



ANHANG 3

TECHNISCHE MASSNAHMEN UND RÜCKWÜRFE

Wie ernst das Problem der Rückwürfe innerhalb der GFP ist, wurde von der Kommission bereits hervorgehoben und analysiert (SEK(92)423). Vor kurzem wurde in einem Bericht der FAO¹ weltweit Bilanz gezogen.

Die technischen Maßnahmen sind weder entscheidender Anlaß noch Allheilmittel für die Rückwürfe. Wie in der diesbezüglichen Mitteilung der Kommission ausführlich dargelegt wird, sind die Ursachen für Rückwürfe zahlreich und je nach Fischerei unterschiedlicher Art. Auch die Beziehung zwischen technischen Maßnahmen und Rückwürfen fällt je nach Art der Maßnahme unterschiedlich aus.

- Die Errichtung vorübergehender oder ständiger Schutzzonen in Gebieten, in denen übermäßige Beifänge an nichtvermarkteten oder sogar geschützten Arten getätigt werden oder der Anteil sehr kleiner Fische äußerst hoch ist, stellt eine Maßnahme dar, durch die mit Sicherheit neben anderen direkten Vorteilen auch die Rückwürfe begrenzt werden.
- Die Einschränkung oder sogar das Verbot nichtselektiver Fangmethoden sowie vorgeschriebene Anhebungen der Maschenöffnung gestatten ebenfalls einen direkten Schutz der Jungfische und bestimmter Arten sowie eine Einschränkung der Rückwürfe.
- Heikler wird es bei der Frage der Mindestgrößen. Es ist technisch möglich, die Selektivität von Fanggeräten, insbesondere von Schleppnetzen, so zu beeinflussen, daß eine Anhebung der Maschenöffnung nicht zu der gewünschten Reduzierung des Fangs von kleinen Fischen führt. Daher muß zur Abschreckung dafür gesorgt werden, daß Fischer, die auf solche Praktiken zurückgreifen, hiermit keinen wirtschaftlichen Gewinn erzielen können. Deshalb werden regelmäßig Bestimmungen erlassen, die die Vermarktung äußerst kleiner Fische untersagen, so daß diese keinerlei wirtschaftlichen Wert besitzen. Um das Betrugsrisiko so niedrig wie möglich zu halten, wird schlicht verboten, solche äußerst kleinen Fische an Bord zu behalten, denn wenn dies gestattet ist, ist auch das Risiko einer illegalen Vermarktung groß.

Die Festsetzung von Mindestgrößen birgt somit folgenden Nachteil: die gefangenen Fische dürfen nicht vermarktet und müssen sogar wieder über Bord geworfen werden, obwohl sie meistens bereits tot sind. Dieser Nachteil wird immer wieder als Beispiel für die "Absurdität" der Rechtsvorschriften angeführt. Dabei wird er nur in Kauf genommen, um eine andere, noch schädlichere Praxis zu verhindern: die fortgesetzten massiven Fänge von Jungfischen. Da hier zwei Nachteile gegeneinander abgewogen werden müssen, kann die Wahl nur ein Kompromiß sein. Selbst bei der Fischerei auf nur eine Art ist die Selektivität des Fanggeräts zwangsläufig unvollkommen: der Prozentsatz der zurückgehaltenen Fische entwickelt sich progressiv je nach Fischgröße und nicht durch simple Bestimmung eines Grenzwerts. Das Problem der Rückwürfe läßt sich mithin nicht vermeiden. Um es wirklich zu lösen, müßte eine sehr geringe Mindestgröße vorgeschrieben werden, so daß nur sehr wenige untermaßige Fische mit vorschriftsmäßigem Gerät gefangen werden könnten. Aber in diesem Fall fiel die

¹ FAO Fisheries technical paper No339 "A global assessment of fisheries bycatch and discards" Rome 1994.

abschreckende Wirkung fort, und es würde sich für die Fischer weiterhin lohnen, kleine Fische zu fangen, deren Größe nur gerade über der vorgeschriebenen Größe liegt. Setzt man die Mindestgröße dagegen hoch an, etwa bei der Länge, bei der drei Viertel der Fische im Netz zurückgehalten werden, so kommt es zu umfangreichen Rückwürfen. Bei der Festlegung der Mindestgröße müssen die Besonderheiten jeder Fischerei berücksichtigt werden. Werden kleine Fische zum Beispiel in anderen Gebieten gefangen als die Fische, die "normalerweise" mit einem vorschriftsmäßigen Schleppnetz gefangen werden, so ist eine höhere Mindestgröße zulässig, als wenn es keine geographischen Unterschiede gibt, die es dem Fischer gestatten, auf den Fang kleiner Fische zu verzichten. Doch nicht immer können alle Besonderheiten berücksichtigt werden, denn Rechtsvorschriften dürfen nicht zu komplex, sondern müssen einfach sein. Vorgeschriebene Mindestgrößen lassen sich somit besonders schwer durchsetzen, wenn sie für ein und diesselbe Art je nach Fischerei unterschiedlich ausfallen. Der endgültige Kompromiß wird schließlich noch dadurch kompliziert, daß in der Regel auf mehr als eine Art gleichzeitig gefischt wird.

Insgesamt läßt sich das Problem der Rückwürfe ohne eine umfassende Verbesserung der Bestandsbewirtschaftung nicht lösen. Überfischung, falsche Befischung und Rückwürfe sind untrennbar miteinander verbunden.

Die vorhandenen Überkapazitäten führen zu starker Befischung, bei der die großen Fische weggefangen werden, so daß es für die Fischer eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist, beträchtliche Mengen kleiner Fische zu fangen. Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, Maschenöffnungen ohne ergänzende Vorschriften über Mindestgrößen vorzuschreiben, auch wenn letztere zu Rückwürfen führen.

Dieser Teufelskreis läßt sich nicht allein durch technische Maßnahmen durchbrechen. Angesetzt werden muß bei den eigentlichen Ursachen dieser Probleme, nämlich dem übermäßigen Fischereiaufwand und den Überkapazitäten.

ANHANG 4

ERKLÄRUNGEN DES RATES ZU TECHNISCHEN MASSNAHMEN

Der Rat hat mehrfach entschieden, daß sofortige Entscheidungen zwar nicht immer dringend geboten waren, aber ein klarer Zeitplan für die Verabschiedung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität von Fangtechniken aufgestellt werden müsse. Wie die nachstehenden Erklärungen zeigen, wurden entsprechende Zusagen gemacht.

Dok. 11089/89 PV/CONS 87 PECHE 386

"Der Rat und die Kommission sind sich einig, daß der besorgniserregende Zustand einiger Grundfischbestände insbesondere in der Nordsee den Umständen angemessene Erhaltungsmaßnahmen erfordert. Ihres Erachtens müßten Änderungen an der bestehenden Regelung insbesondere hinsichtlich der Mindestmaschenweite, der Mindestanlandungsgrößen und der zurückgeworfenen Fänge in einem Gesamtkontext durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang beauftragen sie die Gruppe auf hoher Ebene, die diesbezüglich bereits in Angriff genommenen Arbeiten über deren nähere Ausgestaltung voranzutreiben und vor dem 1. Juni 1990 Bericht zu erstatten."

Dok. 921/91 PV/CONS91 PECHE 250

Beschlüsse:

1. Maschenöffnung in Region 3:

"Der Rat sagt zu, auf Vorschlag der Kommission die Einführung einer Rautenmaschenöffnung von 80 mm für die Region 3 sowie die Vereinheitlichung der Maschenöffnung für den Kaisergranatfang auf 70 mm zu beschließen, die spätestens am 1. Januar 1995 wirksam wird, sofern die vom ICES und vom wissenschaftlich-technischen Fischereiausschuß anerkannten wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigen, daß die Wiederherstellung der Bestände durch die dann in Kraft befindlichen Maßnahmen nicht sichergestellt worden ist."

2. Mindestmaschenöffnung in Region 2:

"Der Rat verpflichtet sich, auf Vorschlag der Kommission die Einführung einer Rautenmaschenöffnung von 110 mm, wahlweise mit Netztuchen mit einer Quadratmaschenöffnung von 100 mm, für die Region 2 (gesamte Nordsee und das Gebiet westlich von Schottland nördlich des 56. Grads nördlicher Breite) zu beschließen, die spätestens am 1.1.1995 wirksam wird, sofern die vom ICES und vom wissenschaftlich-technischen Fischereiausschuß anerkannten wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigen, daß die Wiederherstellung der Bestände durch die dann in Kraft befindlichen Maßnahmen nicht sichergestellt worden ist."

Dok. 11486/93 PV/CONS93 PECHE 544

Seehecht in den ICES-Abteilungen VIIIc und IXa

"Die Kommission und der Rat sind sich darin einig, daß vor September 1994 eine Task force eingerichtet werden muß, die zur Aufgabe hat, den Zustand des Laichbestands bei Seehecht in den ICES-Abteilungen VIIIc und IXa eingehender zu prüfen und erforderlichenfalls die Mittel festzulegen, mit denen eine rasche und erhebliche Verminderung des Befischungssatzes für diesen Bestand, insbesondere für die Jungfische, erreicht werden kann."

Nordseekabeljau

"Die Kommission und der Rat stellen fest, daß die 1993 eingerichtete Task force für Nordseekabeljau nicht in der Lage war, spezifische Erhaltungsmaßnahmen für den Kabeljaubestand in der Nordsee zu empfehlen. Infolgedessen wird die Kommission angesichts des besonders problematischen Zustands dieses Bestands im Rahmen ihrer Verantwortung für die Überwachung vorrangig dafür sorgen, daß die Quoten eingehalten und technische Maßnahmen betreffend diesen Bestand durchgeführt werden."

Die Kommission erklärt, daß sie in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaaten und in Anwendung des neuen Überwachungssystems vorschlagen wird, daß in allernächster Zeit ein spezifisches Überwachungsprogramm verabschiedet wird."

Dok. 12404/94 PV/CONS93 PECHE 488

V. Änderungen an der Verordnung über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände:

- b) Die Kommission wird bis zum 30. Juni 1995 Vorschläge zur Verbesserung der technischen Erhaltungsmaßnahmen (insbesondere hinsichtlich der Selektivität der Fanggeräte) in den westlichen Gewässern unterbreiten. Der Rat wird vor dem 31. Dezember 1995 über die Vorschläge befinden.

ANHANG 5

TECHNISCHE MASSNAHMEN UND SCHUTZ DER JUNGFISCHE

1 Die verschiedenen technischen Maßnahmen

1.1 Selektivität von Schleppnetzen und Mindestmaschenöffnungen

Das bei weitem wichtigste Fanggerät ist das Schleppnetz. Es ist außerdem das wirksamste Gerät für den Fang von Jungfischen, sofern kleine Maschenöffnungen zugelassen sind.

Die Selektivität eines Schleppnetzes hängt in erster Linie von der Weite der Maschen im hinteren Teil, dem Steert und dem Tunnel, ab. Darüberhinaus sind auch andere Faktoren entscheidend, etwa die Anzahl der Maschen im Umfang dieses hinteren Netzteils. So ist es möglich, durch eine größere Anzahl von Maschen die Selektivität zu verringern und die erwarteten Vorteile einer Anhebung der Maschenöffnung zunichte zu machen. Wichtig ist auch die Netzkonstruktion selbst. Beim traditionellen Geschirr haben die Maschen nicht die erhoffte quadratische Form, sondern sind mehr oder minder gestreckte Rauten (vgl. Schaubild 3). Hierdurch verringert sich die Möglichkeit eines Entkommens, da der Fisch durch eine mitunter extrem schmale Rautenöffnung schlüpfen muß. Netze mit sogenannten quadratischen Maschen bieten hier größere Garantien. Man darf mit Recht auf eine bessere Fangwirkung hoffen, die die Überlebenschancen der entkommenen Fische erhöht und die "Fälle mangelnder Selektivität, bei denen in einem Schleppnetz Fische gefangen werden, die aufgrund ihrer kleinen Größe hätten entkommen müssen" reduziert (vgl. Schaubild 4). Wissenschaftliche Versuche sowie zahlreiche Testeinsätze von Berufsfischern haben das Interesse eines solchen Geschirr bewiesen. Gleichzeitig zeigte sich, daß regelmäßig festgestellte Probleme (fehlende Reißfestigkeit) gelöst werden konnten (durch die Verwendung von Scherbrettern). Auch wenn die erste Begeisterung etwas gedämpft und stärker differenziert werden muß, auch wenn in bestimmten Fällen (Plattfische) kein Gewinn erwartet werden darf, sind Quadratmaschen doch Wegbereiter für einen sicheren Fortschritt.

1.2 Festlegung von Mindestgrößen

Es ist technisch möglich, die Selektivität der Fanggeräte, insbesondere der Schleppnetze, so weit zu reduzieren, daß eine Anhebung der Maschenöffnung nicht den gewünschten Rückgang der Fänge kleiner Fische bewirkt. Zur Abschreckung müssen daher Maßnahmen erlassen werden, die den Fischer, der kleine Fische fängt, daran hindern, hieraus einen wirtschaftlichen Vorteil zu ziehen. Aus diesem Grunde wird die Vermarktung sehr kleiner Fische immer wieder verboten, so daß diese keinerlei Wert besitzen. Um Betrug vorzubeugen, ist die einfachste Lösung das Verbot, diese untermaßigen Fische an Bord zu behalten, denn ist dies gestattet, so ist das Risiko einer unrechtmäßigen Vermarktung groß.

Die Festsetzung von Mindestgrößen hat einen beträchtlichen Nachteil: Die gefangenen Fische dürfen nicht vermarktet und müssen daher in der Regel ins Meer zurückgeworfen werden, obwohl die meisten bereits tot sind. Dieser Nachteil wird regelmäßig als Beispiel für die "Absurdität" der Rechtsvorschriften angeführt. Dabei wird er nur in Kauf genommen, um eine andere, noch schädlichere Praxis zu verhindern: den massiven Fang von Jungfischen.

34

Da hier zwei Nachteile gegeneinander abgewogen werden müssen, kann die Wahl nur einen unvollkommenen Kompromiß ergeben. Selbst bei der Fischerei auf nur eine Art ist die Selektivität des gewählten Fanggeräts (vgl. Schaubild 3) zwangsläufig unvollkommen: Der Prozentsatz der zurückgehaltenen Fische entwickelt sich progressiv je nach Fischgröße und nicht durch simple Bestimmung eines Grenzwerts. Das Problem der Rückwürfe läßt sich mithin nicht vermeiden. Um es wirklich zu lösen, müßte eine sehr geringe Mindestgröße vorgeschrieben werden, so daß nur sehr wenige untermaßige Fische mit vorschriftmäßigem Gerät gefangen werden könnten. Aber in diesem Fall fiel die abschreckende Wirkung fort, und es würde sich für die Fischer weiterhin lohnen, kleine Fische zu fangen, deren Größe nur gerade über der vorgeschriebenen Größe liegt. Setzt man die Mindestgröße dagegen hoch an, etwa bei der Länge, bei der Dreiviertel der Fische im Netz zurückgehalten werden, so kommt es zu umfangreichen Rückwürfen. Bei der Festlegung der Mindestgröße müssen die Besonderheiten jeder Fischerei berücksichtigt werden. Werden kleine Fische zum Beispiel in anderen Gebieten gefangen als die Fische, die "normalerweise" mit einem vorschriftsmäßigen Schleppnetz gefangen werden, so ist eine höhere Mindestgröße zulässig, als wenn es keine geographischen Unterschiede gibt, die es dem Fischer gestatten, auf den Fang kleiner Fische zu verzichten. Doch nicht immer können alle Besonderheiten berücksichtigt werden, denn Rechtsvorschriften dürfen nicht zu komplex, sondern müssen einfach sein. Vorgeschriebene Mindestgrößen nämlich lassen sich besonders schwer durchsetzen, wenn sie für ein und dieselbe Art je nach Fischerei unterschiedlich ausfallen. Der endgültige Kompromiß wird außerdem noch dadurch kompliziert, daß in der Regel auf mehr als eine Art gleichzeitig gefischt wird.

1.3 Schutzgebiete

Die Idee, bestimmte Gebiete in Verbindung mit bestimmten Phasen des Lebenszyklusses der Fische zu schützen, ist weit verbreitet. Bei Laien führt dies allerdings mitunter zu Verwechslungen, u.a. zwischen Laich- und Aufwuchsgebieten. Bei den wenigsten Arten sind die Gebiete, in denen die Laicher zum Zeitpunkt der Fortpflanzung konzentriert vorkommen (Laichgebiete), dieselben wie die Gebiete, in denen sich die Jungfische aufhalten (Aufwuchsgebiete). Seehecht (Schaubild 5) ist hierfür ein relativ klassisches Beispiel: Laich- und Aufwuchsgebiete liegen weit auseinander.

Im Gegensatz zu dem, was Neulinge auf dem Gebiet der Bestandsbewirtschaftung mitunter glauben, ist die wichtigste Maßnahme, den Fortbestand der Ressourcen und eine erfolgreiche Nutzung zu garantieren, in den allermeisten Fällen der Schutz der Aufwuchsgebiete.

Bei einigen Arten ist die genaue Abgrenzung dieser Gebiete schwierig. So verteilen sich die jungen Kabeljaue in der Nordsee über sehr große Gebiete und kommen nicht notwendigerweise jedes Jahr an denselben Stellen konzentriert vor. Bei anderen Arten dagegen ist eine Ausweisung der Aufwuchsgebiete einfacher. Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft kennen daher eine Reihe von Schutzgebieten, insbesondere für Plattfische in der Nordsee und für Seehecht vor der Iberischen Halbinsel.

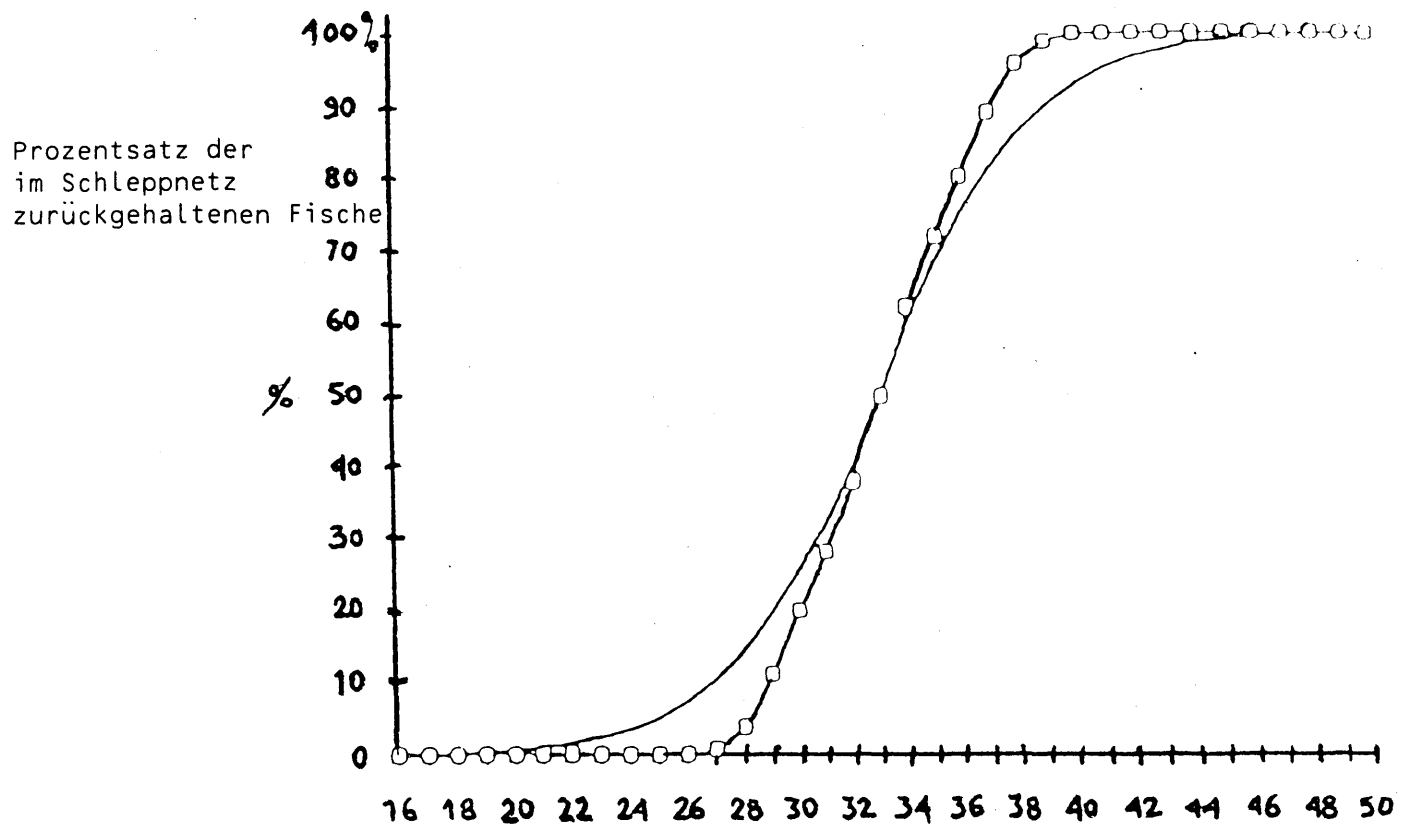
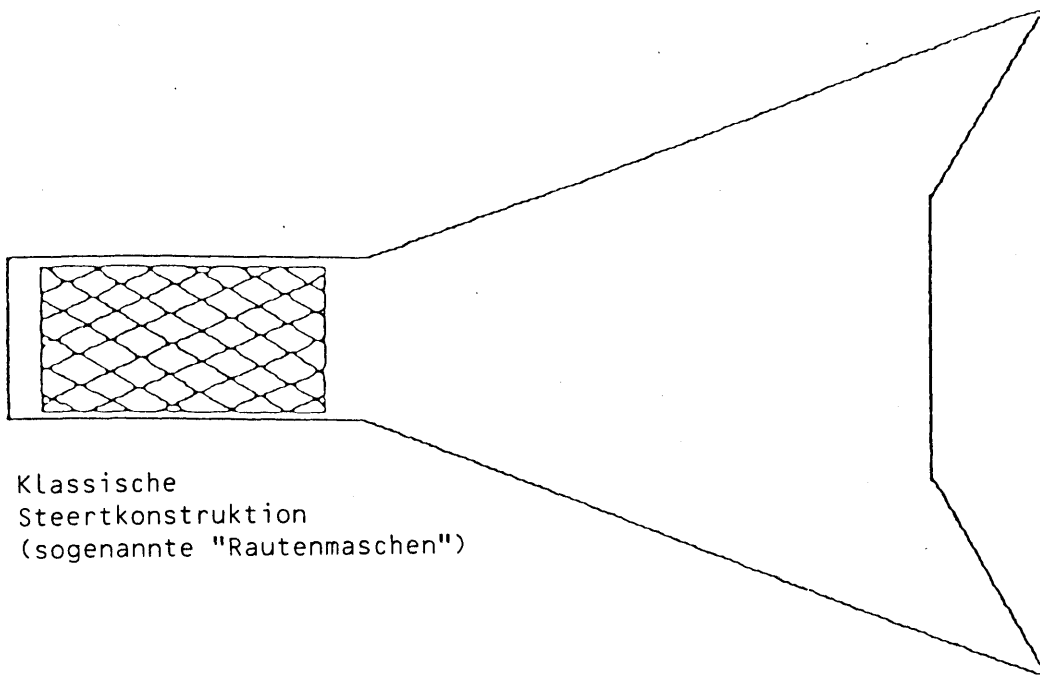
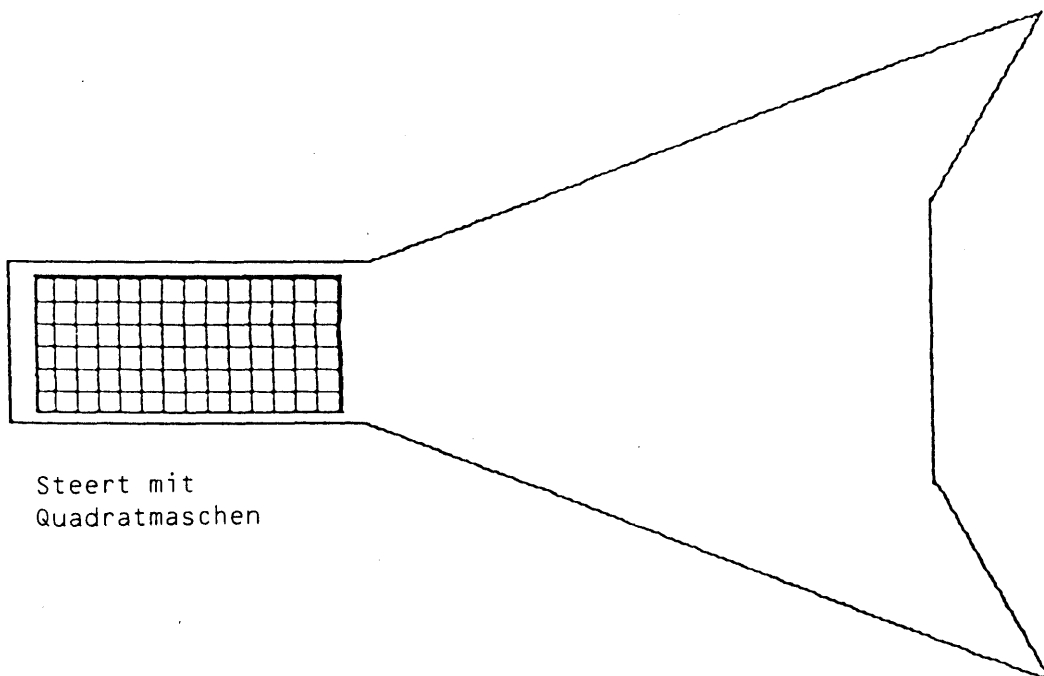


Schaubild 1 : Veränderung des im Steert eines Schleppnetzes zurückgehaltenen Anteils von Fischen je nach Länge dieser Fische

Kurve $\square$: bessere Selektivität



Klassische
Steertkonstruktion
(sogenannte "Rautenmaschen")



Steert mit
Quadratmaschen

Schaubild 2 : Anordnung der Steertmaschen bei klassischer Netzkonstruktion oder mit Quadratmaschen

2 Biologische Auswirkungen technischer Maßnahmen

2.1 Getrennter Ansatz für einzelne Arten

Allgemeine Problematik

Ziel einer technischen Maßnahme ist der Schutz von Jungfischen. Dies bedeutet kurzfristige Einbußen in Höhe des Marktwerts der geschonten Fische.

Diesem Verlust stehen jedoch mittel- und langfristige Gewinne gegenüber:

- der deutlichste Gewinn zeigt sich beim späteren Fang der verschonten Tiere. Die Fischer werden aufgrund der natürlichen Sterblichkeit nur einen Teil hiervon fangen, dafür haben die inzwischen gewachsenen Tiere ein deutlich höheres Gewicht. Die Gewichtsbilanz wird positiv ausfallen, wenn das Wachstumspotential hoch ist und eine ausreichende Anzahl an größeren Tieren gefangen wird, d.h. die fischereiliche Sterblichkeit im Vergleich zur natürlichen Sterblichkeit überwiegt;
- Jungfische nicht zu fangen, bedeutet auch, den Laicherbestand mit der Zeit zu vermehren. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen sogar, daß dies häufig die wirksamste Maßnahme zur Bestandserhaltung ist, weitaus effizienter als andere, die einem spontan einfallen könnten (Fangverbot während der Laichzeit). Die Vergrößerung des Laicherbestands ist das einzig verlässliche Mittel, einen Zusammenbruch des Bestands zu verhindern, der droht, wenn das Nachwachsen neuer Generationen nicht mehr sichergestellt ist (vgl. 1.1.3);
- der Verzicht darauf, Fische zu fangen, sobald sie in die Fischerei eintreten, gibt auch der Bestandsbewirtschaftung größeren Handlungsraum: es wird möglich, die Größe einer Altersklasse abzuschätzen, bevor diese massiv befischt wird. Das Verfahren zur Festsetzung der TAC gewinnt hierdurch an Glaubwürdigkeit;
- das Problem der Rückwürfe ist allein bereits ein Argument für die Anhebung von Maschenöffnungen und den Schutz von Aufwuchsgebieten. Denn bei den Fischen, die durch größere Maschenöffnungen entkommen können, handelt es sich zu einem großen Teil um untermaßige Fische, die normalerweise ins Meer zurückgeworfen werden. Eine Arbeitsgruppe des ICES beziffert die Anzahl der jährlich zurückgeworfenen Seehechte im Atlantik auf 40-130 Millionen. In der Nordsee ist es bei Schellfisch gängige Praxis, daß aus einem Hol mehr Fische zurückgeworfen als an Bord behalten und verkauft werden.

Lage der Rundfischbestände

Die Bestandslage in den Gemeinschaftsgewässern ist je nach Art und Gebiet unterschiedlich. Während bestimmte Bestände "gesund" sind (westlicher Makrelenbestand; verschiedene Heringsbestände), ist die Lage bei großen Rundfischen, die eine wichtige Rolle im Grundfischfang spielen, eher besorgniserregend. In der Nordsee, westlich Schottlands, nimmt hier Kabeljau den ersten Platz ein, zusammen mit Schellfisch und Köhler. In der Irischen See, der Keltischen See und dem Ärmelkanal überwiegt Kabeljau. Weiter südlich bildet

Seehecht das Rückgrat vieler Fischereien und kommt in der Keltischen See zusammen mit Kabeljau vor. Diese Bestände sind es, für die wissenschaftliche Untersuchungen die alarmierendsten Ergebnisse erbringen. Für einige Bestände sind die wissenschaftlichen Abschätzungen genauer als für andere. Hieraus zu schließen, daß im zweiten Fall die Gefährdung geringer sei, wäre jedoch ein Trugschluß. Denn auch wenn in der Irischen See oder vor der iberischen Halbinsel bestimmte Informationen fehlen, weisen alle verfügbaren Angaben, wie eine sorgfältige Auswertung der Untersuchungen zeigt, doch auf eine äußerst ernste Situation hin. Es muß umgehend gehandelt werden. Die Bestände an Kabeljau und Schellfisch sowie an Seehecht sind vom Zusammenbruch bedroht. Zahlreiche Kabeljaubestände, angefangen bei den Beständen im Nordwestatlantik, haben in jüngster Zeit eine katastrophale Entwicklung genommen. Die Schellfischvorkommen auf der Georges Bank (Nordwestatlantik) sind durch die Überfischung in den siebziger Jahren auf einen Restbestand ohne wirtschaftliches Interesse geschrumpft.

2.2 Integrierter Ansatz für mehrere Arten

Bei Mehr-Arten-Untersuchungen ist zwischen zwei Ansätzen zu unterscheiden. Ist eine Fischerei nicht auf eine, sondern auf mehrere Arten ausgerichtet, so spricht man von technischer Interaktion. Biologische Interaktionen hingegen betreffen vor allem das Verhältnis Räuber-Beute zwischen verschiedenen Fischen.

Technische Interaktionen

Wenn sich der gleichzeitige Fang von Arten mit äußerst unterschiedlichem Wachstumspotential nicht verhindern läßt, sind Kompromisse unumgänglich. Die gewählte Maschenöffnung wird für die "kleinen" Arten zu weit und für die großen Arten unzureichend sein.

Zur optimalen Befischung von Kabeljau, Köhler oder Seehecht wären deutlich größere Maschenöffnungen als die vorgeschlagenen denkbar. Auch gibt es äußerst große Fische, wie Leng oder Seeteufel, Heilbutt, Steinbutt oder Rochen, die sehr große Maschenöffnungen rechtfertigen würden.

Kommt in einem Gebiet eine äußerst kleine Art vor, die gefangen werden kann, ohne massiv Fische von größeren Arten mitzufangen, so ist die einfachste Lösung eine Ausnahmeregelung für eine bestimmte Zielart oder eine Gruppe von Zielarten. Probleme werfen vor allem pelagische oder semi-pelagische Arten auf (Hering, Makrele, Stöcker, Sardellen, Sardine, blauer Wittling) sowie Krebstiere (Kaisergranat, Garnelen). Doch jede Ausnahmeregelung birgt, auch wenn sie technisch durchführbar ist, ein Risiko. So können die unter die Regelung fallenden Zielarten z.B. als Vorwand genommen werden, um abweichende Maschenöffnungen zu rechtfertigen. Die Risiken müssen demnach sorgfältig eingeschätzt werden, die abweichende Maschenöffnung muß unter Vermeidung zu großer Nachgiebigkeit genau auf die Zielart abgestimmt werden, und für die Ausübung der betreffenden Fischerei müssen Vorschriften gelten, die einem möglichen Mißbrauch weitgehend vorbeugen. Die Einhaltung dieser Vorschriften wiederum muß kontrollierbar sein. All dies führt leider zu recht komplexen Rechtsvorschriften.

Biologische Interaktionen

Die natürliche Sterblichkeit wirkt sich auf die Bilanz der Anhebung einer Maschenöffnung negativ aus. Noch schwieriger wird es, wenn die geschützte Art ihrerseits ein Räuber für andere Bestände ist. Dieses Phänomen ist schwer zu beziffern, sein Einfluß jedoch unbestritten. Entscheidend ist u.a. die relative Verteilung von Raubfischen und Beutefischen genau festgelegter Größenklassen. So kann sich die Situation für ein und dieselbe Art von einem Meeresgebiet zum anderen unterschiedlich darstellen. Ein immer wieder erörterter Fall ist z.B. Wittling in der Nordsee.

3 Wirtschaftliche und soziale Folgen

3.1 Allgemeine Anmerkungen

Auch wenn es noch Wissenslücken gibt, ist eine Gegenüberstellung von wirtschaftlichen und biologischen Aspekten technischer Maßnahmen unzulässig. Die Folgen und die Existenzberechtigung dieser Maßnahmen sind sowohl wirtschaftlich und sozial als auch biologisch begründet. Dennoch wird hartnäckig immer wieder behauptet, daß die geforderten Einschränkungen (in Form technischer Maßnahmen oder einer Begrenzung des Fischereiaufwands) nicht länger gerechtfertigt wären, wenn bei der Analyse neben biologischen auch wirtschaftliche Kriterien herangezogen würden. In Wirklichkeit waren in den Fällen, in denen bioökonomische Studien durchgeführt worden sind, die Ergebnisse in der Regel strenger als die Forderungen aus rein biologischer Sicht. Es ist mithin unsinnig, die Anhebung von Maschenöffnungen in der Hoffnung hinauszuzögern, ergänzende ökonomische Untersuchungen würden die bisherigen Ergebnisse widerlegen.

Im Interesse einer klaren Auseinandersetzung muß die Anhebung von Maschenöffnungen in jedem Fall als eine Möglichkeit ins Auge gefaßt werden und die Beibehaltung der geltenden Vorschriften als die andere. Die eine wie die andere Entscheidung birgt sozioökonomische Vor- und Nachteile, deren genaue Abschätzung immer schwer fallen wird. In der Diskussion muß es im wesentlichen darum gehen, zwischen den langfristigen Perspektiven, die biologische, wirtschaftliche und soziale Gewinne versprechen, und der kurzfristigen Entwicklung mit ihren möglichen Schwierigkeiten zu unterscheiden. Ebenfalls wichtig ist es, die Verteilung von Gewinnen und Verlusten zu untersuchen.

3.2 Mittel- und langfristige Einschätzung

Größere Maschenöffnungen bedeuten für viele Bestände die Möglichkeit höherer Fangerträge. Die Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien wird diese Aussage nicht nur bestätigen, sondern die Einbeziehung von Preisunterschieden je nach Größe der Fische die Gewinne auch noch vergrößern. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich das Gewicht eines Seehechts zwischen 2 und 6 Jahren mehr als versechsfacht und sich der von Trawlern erzielte Kilopreis im selben Zeitraum verdoppelt. Wird derselbe sechsjährige Seehecht mit Langleinen gefangen, so verdoppelt sich sein Preis nochmal. Für ein und denselben Fisch kann der Preis mithin praktisch um das 25fache steigen, je nachdem, ob er mit einem kleinmaschigen Schleppnetz oder mit bestimmten Langleinen gefangen wurde. Eine flexible Entwicklung der Preise kann die Vorhersagen zwar erschweren, aber es gibt keinerlei Anzeichen dafür, daß sie den Gewinn durch den gewichtsmäßigen Anstieg der Fänge zunichte machen könnte. Schätzungen für die Nordsee ergeben eine maximale Kürzung der durch größere Maschenöffnungen erzielten Gewinne um 20%.

Außerdem bedeutet diese Flexibilität nicht, daß höhere Fangerträge keine entsprechenden wirtschaftlichen Gewinne mit sich bringen, sondern lediglich, daß eine bessere Nutzung der Bestände eine Senkung der Preise zugunsten der Verbraucher bewirkt.

Aus sozialer Sicht lassen sich die zu erwartenden Vorteile aus einer Anhebung der Maschenöffnungen nur schwer einschätzen. Fest steht nur, daß die Vergeudung möglicher Erträge durch eine Fehlbewirtschaftung der Ressourcen nicht dazu beitragen wird, stabile Arbeitsplätze zu schaffen. Es ist eines der klarsten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung, daß unvorsichtige Methoden, bei denen auch schon ganz junge Fische gefangen werden, um so größere Vorsicht bei der Fischereiintensität gebieten.

3.3 Kurzfristige Verluste

Eine Anhebung der Maschenöffnungen ist eine Investition, die sich erst rentiert, wenn die Fische zu ausreichender Größe herangewachsen sind. Die dazwischenliegende Zeit beträgt für die Fischerei in den Gemeinschaftsgewässern je nach Fall zwischen einigen Monaten und zwei bis drei Jahren.

Zwei Aspekte tragen überdies dazu bei, die Verluste einzuschränken:

- die bereits erwähnte flexible Entwicklung der Preise kann die Folgen geringerer Fangerträge abfedern;
- die Vorhersagen werden auf der Grundlage "ansonsten unveränderter Bedingungen" gemacht, d.h. sie berücksichtigen nicht die Fähigkeit der Fischer, ihre Praktiken und Strategien anzupassen und von der Anhebung der Maschenöffnungen direkt betroffene Fangmethoden aufzugeben. Deutlichstes Beispiel ist die Verteilung des Fischereiaufwands. Bei geringen Maschenöffnungen ist es wirtschaftlich interessant, den Aufwand auf Gebiete mit reichen Jungfischaukommen zu konzentrieren. Sobald größere Maschenöffnungen vorgeschrieben sind, verlagert sich das Interesse auf Bereiche, in denen die großen Fische anzutreffen sind.

Die genannte Flexibilität ist keine Theorie. Maschenöffnungen wurden bereits mehrfach angehoben. So waren z.B. für die Keltische See kurzfristige Verluste vorhergesagt worden; die niemals eingetreten sind, da sich Preise und Fangverhalten geändert haben. Wer sich in Region 2 für eine Maschenöffnung von 110 mm entschied, hat seine Fangpraxis sofort an diese neue Vorschrift angepaßt. In anderen Fischereien wurde dieselbe Erfahrung gemacht, und es läßt sich sogar sagen, daß Anhebungen von Maschenöffnungen in der Gemeinschaft bisher keine echten wirtschaftlichen Schwierigkeiten haben aufkommen lassen, auch nicht vorübergehend. Allerdings trifft es zu, daß die Maschenöffnungen nur geringfügig angehoben wurden. Durch ein schrittweises Vorgehen ist es jederzeit möglich, die unmittelbaren Verluste zu begrenzen. Eine rasche Anhebung gestattet es, schneller in den Genuß der Vorteile rationeller Maschenöffnungen zu kommen, wird aber auch größere Anpassungsschwierigkeiten mit sich bringen.

3.4 Verteilung von Gewinnen und Verlusten

Aufgrund der Vielfalt unterschiedlicher Fischereien sind nicht alle von den Folgen technischer Maßnahmen gleichermaßen betroffen. Wer große Fische fängt, kann nur gewinnen und wird selbst kurzfristig keine nennenswerten Verluste erleiden. Das trifft auf Fischereifahrzeuge zu, die bereits weitmaschige Netze verwenden, sowie auf die

41

verschiedenen Langleinenfischer. Kurzfristige Verluste dagegen werden diejenigen Fischereifahrzeuge verzeichnen, die mit engmaschigen Netzen arbeiten. Hierunter fallen die verschiedenen Spezialfischereien, für die Ausnahmeregelungen gelten. Selbst wenn die betreffenden Fangflotten meist klein sind, ist das Problem reell. Und angesichts der Verknappung der Ressourcen und der Gefahr des Zusammenbruchs von Beständen können gefährliche Praktiken nicht auf Dauer aufrechterhalten werden. Außerdem entscheiden auch die geltenden Rechtsvorschriften über das Gewicht der einzelnen Fischereizweige. Sie induzieren vorrangig die Verdrängung von Fischereifahrzeugen, die den Fang großer Fische betreiben. Die verstärkte Fischerei auf Jungfische hat im übrigen bereits zu der Aufgabe bestimmter Fischereien geführt, wie etwa der Fischerei auf ausgewachsenen Seehecht im Golf von Biskaya.

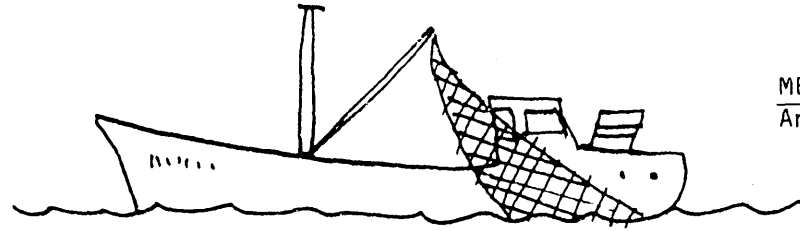
Wie auch immer entschieden wird, die kurz- und langfristigen Verluste und Gewinne müssen sich heterogen verteilen. Die einfachste Lösung, die zuläßt, daß die Fischerei auf Jungfische alle anderen verdrängt, ist nicht notwendigerweise die gerechteste. Gerecht ist in diesem Zusammenhang ausschließlich das Risiko eines Zusammenbruchs der Bestände, der alle zu Verlierern machen würde.

ANHANG 6

Geltende technische Maßnahmen in verschiedenen Gebieten im Nordatlantik und Mittelmeer

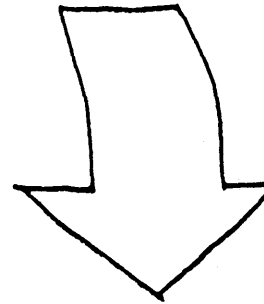
Gebiet	Mindestmaschen- öffnung - Grundschieppnet z	Rückwurf- verbot	Ein-Netz-Regel	Echtzeit - Einstellung des Fischfangs
Ostsee	70 -105 mm	nein	nein	nein
Norwegen	135 mm	ja	nein	ja
EU-Regionen 1 & 2	80 -100 mm	nein	nein	nein
EU-Skagerrat/Katt.	90 mm	nein	nein	nein
EU-Region 3	65 mm	nein	nein	nein
EU-Region 5	65 mm	nein	nein	nein
EU-Region 6	100 mm	nein	nein	nein
EU-Mittelmeer	40 mm	nein	nein	nein
EU-Golf von Cadix	40 mm	nein	nein	nein
Island	155 mm	ja	nein	ja
NAFO	130 mm	nein	ja	nein
Kanada	? -160 mm	ja	nein	nein

FLOTTE



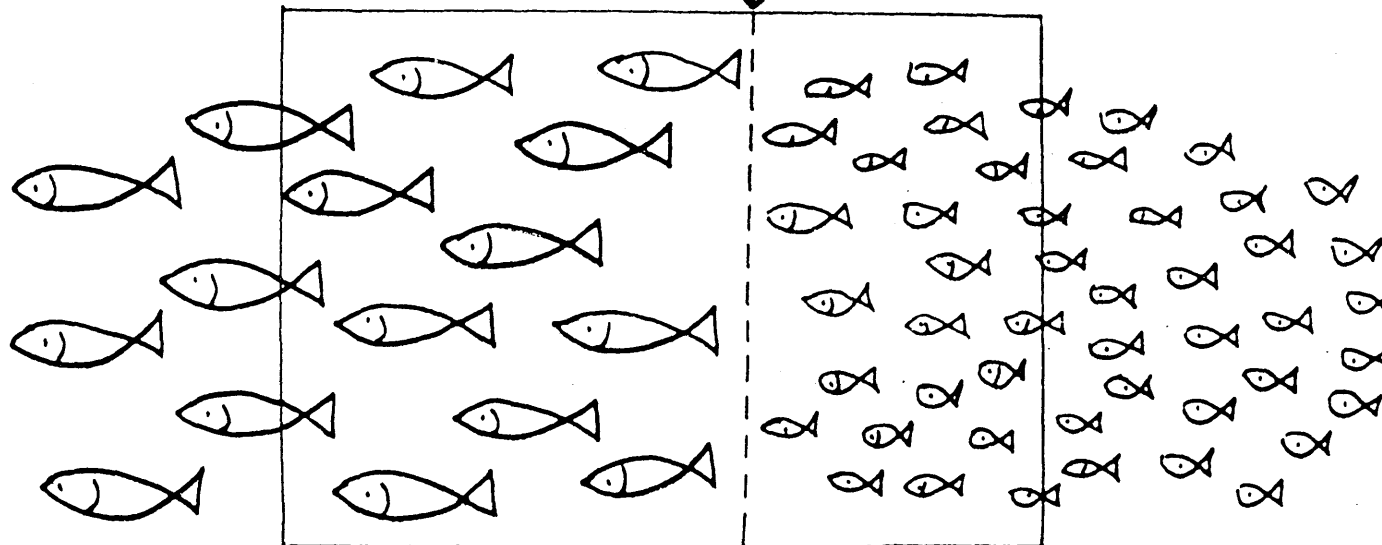
MEHRJÄHRIGE AUSRICHTUNGSPROGRAMME
Anpassung der Flottengröße

FANGTÄTIGKEIT



STEUERUNG DES FISCHEREIAUFWANDS
Direkte Begrenzung der Fangtätigkeit

FISCHBESTAND



TECHNISCHE MAßNAHMEN : Verhinderung des Fangs von Jungfischen

TAC und QUOTEN : Einschränkung der Bestandsentnahme

44
ISSN 0256-2383

KOM(95) 669 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-95-709-DE-C

ISBN 92-77-97870-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg